VERORDNUNG NR. 4

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Artikel 51 und 227 Absatz (2) des Vertrages,

gestützt auf Artikel 55 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und

in der Erwägung, daß die genannte Verordnung — ebenso wie das in Rom am 9. Dezember 1957 von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterzeichnete Europäische Abkommen, dessen Bestimmungen mit den erforderlichen Anpassungen in die Verordnung übernommen worden sind — lediglich die Grundsätze für das neue System der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in den sechs Staaten der Gemeinschaft aufstellt und daß die genannte Verordnung infolgedessen zu ihrer Ausführung anstelle der für die Anwendung des genannten Abkommens vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung einer weiteren Verordnung bedarf, welche die Anwendung dieser Grundsätze des näheren festlegt, die für die Durchführung der Verordnung Nr. 3 in jedem Staat zuständigen Träger bezeichnet, die zum Empfang einer Leistung von dem Berechtigten vorzulegenden Schriftstücke und zu erfüllenden Formalitäten bestimmt sowie die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle im einzelnen regelt; ferner

in der Erwägung, daß bestimmte Artikel der Verordnung Nr. 3 zu ihrer Durchführung ergänzende Bestimmungen erfordern, zum Beispiel über die Berechnung der Invaliditäts- und Altersrenten, über den Ausschluß jedes unberechtigten Zusammentreffens mehrerer Leistungen sowie über die Zulassung zur freiwilligen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung; und schließlich

in der Erwägung, daß unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, zu dem die Verordnung Nr. 3 angenommen wurde, und in Anbetracht der Bedeutung der Vorbereitungsarbeiten, welche insbesondere die in ihren Artikeln 43 und 44 vorgesehene Verwaltungskommission und die Einrichtungen der Sozialen Sicherheit noch durchzuführen haben, das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muß, während ihre Artikel 43 und 44 so schnell wie möglich in Kraft treten sollen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung Nr. 3 und dieser Durchführungsverordnung bedeutet

— der Ausdruck „Verordnung" die Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

— der Ausdruck „Durchführungsverordnung" diese Verordnung,

— der Ausdruck „Arbeitnehmer" den gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer oder den ihm Gleichgestellten, auf welche die Verordnung nach ihrem Artikel 4 anwendbar ist.

Artikel 2

(1) Die Muster für die Bescheinigungen, Bestätigungen, Erklärungen, Anträge und sonstigen Dokumente, die zur Anwendung der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der durch Artikel 43 der Verordnung eingesetzten Verwaltungskommission aufgestellt. Die Muster werden in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt.

(2) Die Verwaltungskommission kann für die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats Angaben über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammenstellen, auf welche die Verordnung Anwendung findet, insbesondere Angaben über

(a) die Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe (n) der Verordnung als „Familienangehörige" gelten,

(b) die Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe (o) der Verordnung als „Hinterbliebene" gelten;

(c) die Zeiten, die nach Artikel 1 Buchstabe (p) der Verordnung als „Versicherungszeiten" gelten;

(d) die Zeiten, die nach Artikel 1 Buchstabe (r) der Verordnung als den Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten „gleichgestellte Zeiten" gelten;

(e) die in Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung genannten Kürzungs- und Ruhensbestimmungen;

(f) die Beträge der Familienbeihilfen;

(g) die Leistungen oder Leistungsteile im Sinne des Artikels 28 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung.

(3) Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, welche die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden können Verbindungsstellen bezeichnen, die unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Jeder Träger eines Mitgliedstaats und jede Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält, kann sich durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaats wenden.

Artikel 4

Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz (2), des Artikels 28 Absatz (3), des Artikels 40 Absatz (2) und des Artikels 42 Absatz (3) der Verordnung gilt für die Umrechnung von einer Währung in die andere der zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten festgesetzte amtliche Wechselkurs. Ist ein solcher nicht festgesetzt worden, so wird die Art und Weise der Umrechnung von der Verwaltungskommission bestimmt. Diese bezeichnet auch für die verschiedenen Leistungen den Zeitpunkt, der für die Bestimmung des Wechselkurses maßgebend ist.

Artikel 5

(1) Die Anhänge zu dieser Durchführungsverordnung nennen für jeden Mitgliedstaat

(a) die „zuständige Behörde" oder die „zuständigen Behörden" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (d) der Verordnung (Anhang1);

(b) die „zuständigen Träger", die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (f) Ziffer (i) oder (ii) der Verordnung bezeichnet oder bestimmt worden sind (Anhang 2);

(c) die „Träger des Wohnorts" und die „Träger des Aufenthaltsorts", die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (i) Ziffer (ii) der Verordnung bezeichnet worden sind (Anhang 3);

(d) die „Verbindungsstelle" oder die „Verbindungsstellen", die auf Grund des Artikels 3 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung bezeichnet worden sind (Anhang 4);

(e) die Träger und Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet oder bestimmt worden sind, namentlich auf Grund des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5), des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1), des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d), des Artikels 53, des Artikels 63 Absatz (2), des Artikels 65, des Artikels 67 Absatz (2), des Artikels 68 Absatz (2), des Artikels 71 Absatz (3), des Artikels 72, des Artikels 74 Absatz (3) und des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung (Anhang 5);

(f) die in Artikel 6 Absatz (2), in Artikel 12 Absatz (7), in Artikel 41 Absatz (3) und in Artikel 81 dieser Durchführungsverordnung genannten Bestimmungen (Anhang 6);

(g) die Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten), die nur gewährt werden, wenn Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, der einem Sondersystem unterliegt (Anhang 7);

(h) Namen und Sitz der in Artikel 43 dieser Durchführungsverordnung bezeichneten Banken (Anhang 8);

(i) die allgemeinen Systeme und die Sondersysteme (Anhang 9).

(2) Haben die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinbarungen geschlossen, von denen gewisse Bestimmungen in dem in Absatz (1) genannten Anhang 6 aufgeführt sind, so können sie an diesem Anhang die Änderungen vornehmen, die sie für notwendig halten; sie teilen diese der Verwaltungskommission mit. Jede zuständige Behörde ändert erforderlichenfalls die in Absatz (1) genannten sonstigen Anhänge, soweit es sich um ihren eigenen Staat handelt; sie teilt diese Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der Verwaltungskommission mit. Werden Änderungen der Anhänge durch eine neue Rechtsvorschrift verursacht, so sind sie der Verwaltungskommission binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift mitzuteilen. Die Verwaltungskommission zeigt die Änderungen, die ihr von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an.

(3) Die in Absatz (1) genannten Anhänge sind einschließlich ihrer Änderungen Bestandteil dieser Durchführungsverordnung.

TITEL II

ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (TITEL I)

Anwendung des Artikels 6 der Verordnung

Artikel 6

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt an die Stelle der Durchführungsvereinbarungen zu den in Artikel 5 der Verordnung genannten Abkommen mit Ausnahme der Vereinbarungen zur Durchführung der Bestimmungen, die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (a), (b) und (c) der Verordnung genannt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes (1) gelten die Vereinbarungen zur Durchführung der im Anhang D der Verordnung genannten Bestimmungen weiter, soweit sie im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

Anwendung des Artikels 9 der Verordnung

Artikel 7

(1) Für die Zulassung zur freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) nach Artikel 9 der Verordnung gilt folgendes:

(a) Erfüllt die betreffende Person die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung in mehreren der genannten Versicherungssysteme und ist sie nach ihrer letzten Einreise in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, in keinem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie diese freiwillige Versicherung nur in dem System fortsetzen, das zuständig gewesen wäre, wenn die Person in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats die rentenversicherungspflichtige Beschäfti-

gung ausgeübt hätte, die sie zuletzt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt hat;

(b) wäre diese Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person wohnt, nicht rentenversicherungspflichtig gewesen oder läßt sich die Art der Beschäftigung nicht feststellen, so bestimmt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats das System, in dem die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden kann.

(2) Für die Zulassung zur Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nach Artikel 9 der Verordnung hat die betreffende Person dem in Betracht kommenden Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnt, eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, soweit die Anrechnung dieser Zeiten erforderlich ist. Die Bescheinigung wird der betreffenden Person auf Antrag von dem oder den Trägern ausgestellt, bei denen sie die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat.

Anwendung des Artikels 11 der Verordnung

Artikel 8

Für die Gewährung der Sterbegelder gilt folgendes:

(a) Tritt der Tod im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, so bleibt der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erworbene Anspruch auf Sterbegeld gewahrt, während der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten erworbene Anspruch erlischt;

(b) tritt der Tod im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr anderen Mitgliedstaaten oder tritt der Tod außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so bleibt der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewahrt, nach denen der Verstorbene zuletzt versichert gewesen ist, während der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des oder der anderen Mitgliedstaaten erlischt;

(c) war der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten freiwillig versichert, so bleiben sowohl der Anspruch aus der Pflichtversicherung als auch der Anspruch aus der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung gewahrt.

Artikel 9

(1) Würde in dem Falle, in dem ein Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldeten Leistung auch Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats hat, die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) der Verordnung eine Kürzung oder ein Ruhen beider Leistungen zur Folge haben, so darf jede von ihnen nur bis zur Hälfte des Betrags gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistung geschuldet wird, der Kürzung und dem Ruhen unterliegt. Würde in dem Falle, in dem ein Leistungsempfänger gleichzeitig Anspruch auf drei oder mehr Leistungen hat, die Anwendung der genannten Bestimmung eine Kürzung oder ein Ruhen dieser Leistungen zur Folge haben, so darf jede von ihnen nur bis zu dem Betrag gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der sich ergibt, wenn man den Betrag, der nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistung geschuldet wird, der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt, durch die Anzahl der Leistungen teilt, auf die der Berechtigte Anspruch hat.

(2) Würde die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) Satz 1 der Verordnung die Kürzung oder das Ruhen einer Leistung wegen Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die auf Grund des Artikels 28 der Verordnung von dem Träger eines Mitgliedstaats festgestellt worden ist, zur Folge haben, so rechnet dieser Träger ungeachtet des Absatzes (1)

und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz (2) Satz 2 der Verordnung für die Kürzung oder das Ruhen nur einen Teil der Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte an, die zur Kürzung oder zum Ruhen führen. Dieser Teil wird gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung nach dem Verhältnis der Dauer der zurückgelegten Zeiten bestimmt; bei der Berechnung des Zunächst-Betrags nach der genannten Vorschrift bleiben Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte, die zur Kürzung oder zum Ruhen der Rente führen, außer Betracht.

(3) Für die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) der Verordnung ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen anwendet, die zuständigen Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten um die notwendigen Auskünfte.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind wohnt, für ein uns dasselbe Kind während desselben Zeitraums Familienbeihilfen an zwei Personen zu gewähren, so finden die Bestimmungen über das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienbeihilfen Anwendung, die in den Rechtsvorschriften des Staates vorgesehen sind, in dem das Kind wohnt. Zu diesem Zweck wird der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, so berücksichtigt, als handele es sich um einen Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind wohnt.

(5) Begibt sich ein Arbeitnehmer, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Familienbeihilfen bezogen hat, während desselben Kalendermonats in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so werden die Familienbeihilfen, die er nach den Rechtsvorschriften des zweiten Staates beanspruchen könnte, um den Betrag der Beihilfen gekürzt, die er nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates bezogen hat.

Artikel 10

Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor, daß eine Leistung der Sozialen Sicherheit beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften oder wegen Ausübung einer Beschäftigung wegfällt oder daß der Anspruch auf eine Leistung der Sozialen Sicherheit nicht gegeben ist, solange die betreffende Person eine Erwerbstätigkeit ausübt, so gelten diese Vorschriften auch, wenn es sich um Einkünfte, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats bezogen werden, oder um eine dort ausgeübte Erwerbstätigkeit handelt.

TITEL III

ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN (TITEL II)

Anwendung der Artikel 12 bis 15 der Verordnung

Artikel 11

In den Fällen des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung stellt der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber aus, daß er diesen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt. Übersteigt die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwölf Monate, so hat der Arbeitgeber die in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung vorgesehene Zustimmung zu beantragen.

Artikel 12

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung ist zum ersten Mal binnen drei Monaten nach dem Tage auszuüben, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in der diplomatischen oder konsularischen Dienststelle oder im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Dienststelle aufgenommen hat. Die Wahl wird mit dem Tage wirksam, an dem sie vorgenommen wird. Solange das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, gilt Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung.

(2) Übt der Arbeitnehmer am Ende eines Kalenderjahres sein Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl mit dem ersten Tage des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Die in Absatz (1) vorgesehene Frist von drei Monaten beginnt für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung in einer diplomatischen oder konsula-

rischen Dienststelle oder von einem Angehörigen einer solchen Dienststelle beschäftigt werden, mit diesem Zeitpunkt; mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechtsvorschriften, die gewählt worden sind.

(4) Für die Ausübung des Wahlrechts reicht der Arbeitnehmer bei dem Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften er unterstellt zu werden wünscht, einen Antrag ein; gleichzeitig unterrichtet er seinen Arbeitgeber. Der genannte Träger unterrichtet erforderlichenfalls die zuständigen Träger der anderen Zweige der Sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats, und zwar gemäß den Weisungen, welche die zuständige Behörde dieses Staates erteilt.

(5) Wünscht der Arbeitnehmer, daß die Rechtsvorschriften seines Heimatstaats für ihn gelten, so stellt ihm der Träger, den die zuständige Behörde dieses Staates bezeichnet, eine Bescheinigung darüber aus, daß er für die Dauer seiner Beschäftigung in der betreffenden diplomatischen oder konsularischen Dienststelle oder bei einem Angehörigen dieser Dienststelle den Rechtsvorschriften seines Heimatstaats untersteht.

(6) Hat der Arbeitnehmer die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gewählt, so werden die im Anhang B Buchstaben (a), (b), (f) und (g) der Verordnung unter dem Titel „Bundesrepublik Deutschland" genannten Rechtsvorschriften so angewendet, als wäre der Arbeitnehmer an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat.

(7) Haben die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Verordnung Ausnahmen zugelassen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig sind, so bleiben sie anwendbar, soweit die entsprechenden Bestimmungen im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

TITEL IV

ZUSAMMENRECHNUNG DER VERSICHERUNGSZEITEN UND GLEICHGESTELLTEN ZEITEN

Artikel 13

(1) Für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten nach den Artikeln 16 und 27, dem Artikel 32 Absatz (1) und dem Artikel 33 Absatz (1) der Verordnung gelten folgende Regeln:

(a) Den Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, werden die nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten hinzugerechnet, soweit ihre Berücksichtigung erforderlich ist, um die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegten Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten zu vervollständigen; beantragt eine Person Renten wegen Invalidität, Alter oder Tod zu Lasten der zuständigen Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so wendet der zuständige Träger eines jeden Staates diese Regel gesondert an;

(b) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Pflichtversicherungszeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeit freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit angerechnet;

(c) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die erste angerechnet;

(d) jede Zeit, die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine gleichgestellte Zeit ist, wird nur von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats angerechnet, nach dessen Rechtsvorschriften der Versicherte zuletzt vor dieser Zeit pflichtversichert war; ist der Versicherte vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert gewesen, so wird diese Zeit von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats angerechnet, nach dessen Rechtsvorschriften er zum ersten Mal nach der betreffenden Zeit pflichtversichert war;

(e) kann der Zeitraum, in dem gewisse Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, nicht genau festgelegt werden, so wird vermutet, daß diese Zeiten sich nicht mit Zeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind; sie sind für die Zusammenrechnung der Zeiten zu berücksichtigen, soweit sie zweckmäßigerweise in Betracht gezogen werden können;

(f) ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung gewisser Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten davon abhängig, daß sie während einer bestimmten Frist zurückgelegt worden sind, so gilt diese Voraussetzung auch für die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden.

(2) Werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die vom Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellten in Systemen der Sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, auf welche die Verordnung keine Anwendung findet, in einem System angerechnet, auf das die Verordnung anzuwenden ist, so gelten die Zeiten als Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die für die Zusammenrechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Hat ein Mitgliedstaat kein allgemeines System im Sinne des Artikels 17 Absatz (2) Satz 2 der Verordnung, so werden die Versicherungszeiten in dem System angerechnet, das für Arbeiter gilt.

(4) Werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, in Zeiteinheiten ausgedrückt, die von den in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorgesehenen abweichen, so werden sie für die Zusammenrechnung erforderlichenfalls nach folgenden Regeln umgerechnet:

(a) Ein Tag gilt als acht Stunden und umgekehrt;

(b) sechs Tage gelten als eine Woche und umgekehrt;

(c) sechsundzwanzig Tage gelten als ein Monat und umgekehrt;

(d) drei Monate oder dreizehn Wochen oder achtundsiebzig Tage gelten als ein Vierteljahr und umgekehrt;

(e) für die Umrechnung von Wochen in Monate und umgekehrt werden die Wochen und Monate nach Tagen gezählt;

(f) die Anwendung der in den Buchstaben (a), (b), (c), (d) und (e) genannten Regeln darf nicht dazu führen, daß für die während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegten Zeiten mehr als dreihundertundzwölf Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

(5) Werden nach Absatz (1) Buchstabe (b) Versicherungszeiten nicht angerechnet, die auf Grund einer freiwilligen Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) zurückgelegt worden sind, so werden die Beiträge, die auf diese Zeiten entfallen, so berücksichtigt, als wären sie zur Erhöhung der Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften entrichtet worden. Sehen diese Rechtsvorschriften eine Höherversicherung vor, so werden die Beiträge für die Berechnung der Leistungen aus dieser Versicherung berücksichtigt.

TITEL V

ANWENDUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (TITEL III)

Kapitel 1

Krankheit, Mutterschaft

Anwendung des Artikels 17 der Verordnung

Artikel 14

(1) Um die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zu erwirken, hat der in Artikel 17 Absatz (1) der Verord-

nung bezeichnete Arbeitnehmer dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er sich begeben hat, eine Bescheinigung über die Zeiten vorzulegen, die er nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zurückgelegt hat, in dessen Hoheitsgebiet er zuletzt unmittelbar vor dem Zeitpunkt seiner letzten Einreise in das Hoheitsgebiet des ersten Staates beschäftigt war.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers von dem Träger ausgestellt, bei dem er zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt versichert war. Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vor, so ersucht der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er sich begeben hat, den erstgenannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

(3) Reichen die in der Bescheinigung angegebenen Zeiten nicht aus, um die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, und hat der Arbeitnehmer vorher Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt, so gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend für die Bescheinigung über diese Zeiten, soweit sie angerechnet werden müssen.

(4) Ist dem in Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer für sich oder einen seiner Familienangehörigen der Anspruch auf Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung von dem zuständigen Träger des Staates zuerkannt worden, in dem der Arbeitnehmer zuletzt vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats versichert war, so gehen diese Leistungen zu Lasten dieses Trägers, selbst wenn sie tatsächlich erst nach der Abreise des Arbeitnehmers geliefert werden.

Artikel 15

(1) Um Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz (3) der Verordnung zu erhalten, legt der Arbeitnehmer dem Träger seines Wohnorts ein Schreiben vor, mit dem der Träger, der die Sachleistungen zu seinen Lasten übernimmt, den ersten Träger ersucht, diese zu gewähren, und hierbei insbesondere die Höchstdauer angibt, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Arbeitnehmer das Ersuchen nicht vor, so wendet sich der Träger des Wohnorts an den anderen Träger, um es zu erhalten.

(2) Artikel 19 Absätze (4) und (5) der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Sachleistungen werden dem Träger, der sie gewährt hat, auf die Art und Weise erstattet, die für die Erstattung der nach Artikel 19 der Verordnung gewährten Leistungen vorgesehen ist.

Anwendung des Artikels 18 Absatz (2) der Verordnung

Artikel 16

(1) Um Leistungen nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung zu erhalten, legt der Arbeitnehmer dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Zahl seiner Familienangehörigen vor, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Die Bescheinigung wird von dem Träger des Wohnorts dieser Familienangehörigen ausgestellt. Jede Bescheinigung ist zwölf Monate lang vom Ausstellungstage an gültig. Sie kann verlängert werden; in diesem Falle beginnt die Geltungsdauer mit dem Tage der Verlängerung. Der Arbeitnehmer hat dem zuständigen Träger unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die an der Bescheinigung vorzunehmen ist. Eine solche Änderung wird mit dem Tage wirksam, an dem sie eingetreten ist.

(3) Der Träger des Wohnorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe bei Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen einen Arbeitnehmer, der wegen Unterlassung der in Absatz (2) vorgesehenen Mitteilung zu Unrecht Leistungen bezogen hat.

Anwendung des Artikels 19 der Verordnung

Artikel 17

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflege, für sich oder seine ihn

begleitenden Familienangehörigen zu erhalten, legt der in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts die in Artikel 11 dieser Durchführungsverordnung vorgesehene Bescheinigung vor.

(2) Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vor, so wird vermutet, daß er die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen erfüllt; macht sein Zustand sofort ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflege, erforderlich, so ist der Träger des Aufenthaltsorts verpflichtet, diese Leistungen zu gewähren.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich binnen drei Tagen an den zuständigen Träger, um zu erfahren, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung erfüllt sind und für welche Dauer diese gewährt werden darf. Er gewährt ärztliche Betreuung bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, jedoch höchstens für dreißig Tage.

(4) Der zuständige Träger prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung erfüllt sind, und teilt seine Entscheidung dem Träger des Aufenthaltsorts binnen zehn Tagen nach Eingang der in Absatz (3) genannten Anfrage mit. Ist diese Entscheidung zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates ärztliche Betreuung gewährt werden darf; in diesem Falle setzt der Träger des Aufenthaltsorts diese Betreuung fort.

(5) An Stelle der Bescheinigung nach Artikel 11 kann der in Absatz (1) bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung vorlegen, mit welcher der zuständige Träger bestätigt, daß der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung während seines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats erfüllt, und insbesondere die Höchstdauer für die Gewährung der ärztlichen Betreuung angibt, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehen ist. In diesem Falle finden die Absätze (1) bis (4) keine Anwendung.

(6) Die Leistungen, die auf Grund der in Absatz (2) genannten Vermutung gewährt werden, sind nach Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung zu erstatten. Der Träger des Aufenthaltsorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen eine Person, die zu Unrecht Leistungen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

Artikel 18

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflege, zu erhalten, legt jeder Arbeitnehmer — mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichneten — zum Nachweis des Anspruchs auf diese Leistungen dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vor, die dieser, wenn möglich, vor Beginn des vorübergehenden Aufenthalts des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausstellt. Die Bescheinigung gibt insbesondere die Zeitdauer an, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 17 gilt Absatz (1) entsprechend für Familienangehörige, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats aufhalten.

Artikel 19

(1) In den Fällen des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung gelten für die Gewährung von Sachleistungen zusätzlich folgende Bestimmungen.

(2) Wird Krankenhauspflege gewährt, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts binnen drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Träger den Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt an sowie die voraussichtliche Dauer der Krankenhauspflege; bei Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Krankenanstalt zeigt der Träger des Aufenthaltsorts innerhalb derselben Frist dem zuständigen Träger den Tag der Entlassung an.

(3) Um die Zustimmung zur Gewährung der in Artikel 19 Absatz (5) der Verordnung genannten Leistungen zu erhalten, richtet der Träger des

Aufenthaltsorts ein Ersuchen an den zuständigen Träger. Sind diese Leistungen im Falle unbedingter Dringlichkeit ohne Zustimmung des zuständigen Trägers gewährt worden, so teilt der Träger des Aufenthaltsorts dies unverzüglich dem zuständigen Träger mit.

(4) Die Verwaltungskommission stellt eine Liste der in Artikel 19 Absatz (5) der Verordnung genannten Leistungen auf.

Artikel 20

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats Geldleistungen zu erhalten, muß der in Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer sich unmittelbar an den Träger des Aufenthaltsorts wenden und ihm eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über seine Arbeitsunfähigkeit vorlegen, wenn die Rechtsvorschriften des Staates, in dem er sich befindet, dies vorsehen. Er gibt ferner seine Anschrift in dem Staat, in dem er sich befindet, sowie den Namen und die Anschrift des zuständigen Trägers an. Der Träger des Aufenthaltsorts läßt den Arbeitnehmer so bald wie möglich, auf jeden Fall binnen drei Tagen, nachdem er sich an ihn gewandt hat, durch einen seiner Vertrauensärzte untersuchen. Der Träger des Aufenthaltsorts übersendet den Bericht dieses Arztes, in dem auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, binnen drei Tagen nach der Untersuchung dem zuständigen Träger. Dieser teilt binnen acht Tagen nach Empfang des Berichtes dem Träger des Aufenthaltsorts mit, ob der Arbeitnehmer in dem Staat, in dem er sich befindet, Geldleistungen erhalten kann.

(2) Stellt der Vertrauensarzt fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts dem Arbeitnehmer die Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit an und übersendet dem zuständigen Träger unverzüglich eine Abschrift dieser Anzeige. Handelt es sich um andere als die in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer und bestätigt der Vertrauensarzt, daß ihr Gesundheitszustand sie nicht hindert, in den zuständigen Staat zurückzukehren, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts ihnen dieses ärztliche Gutachten unmittelbar an und übersendet dem zuständigen Träger eine Abschrift dieser Anzeige.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts unterstellt den in Absatz (1) genannten Arbeitnehmer der Krankenkontrolle, als handele es sich um seinen eigenen Versicherten.

(4) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen durch internationale Postanweisung und benachrichtigt den Träger des Aufenthaltsorts. Die Leistungen können jedoch auch vom Träger des Aufenthaltsorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden, wenn letzterer einverstanden ist. In diesem Falle teilt der zuständige Träger dem Träger des Aufenthaltsorts die Höhe der Leistungen, den oder die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer für die Gewährung der Leistungen mit.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können den Austausch weiterer Mitteilungen vereinbaren.

Artikel 21

(1) Um in dem Staat seines neuen Wohnorts weiterhin Leistungen zu erhalten, muß der in Artikel 19 Absatz (2) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger seines neuen Wohnorts eine Bescheinigung vorlegen, mit welcher der zuständige Träger genehmigt, daß er nach dem Wohnortswechsel den Anspruch auf Leistungen behält. Der zuständige Träger gibt gegebenenfalls in der Bescheinigung die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehene Höchstdauer für die Gewährung von Sachleistungen an. Er sendet eine Abschrift dieser Bescheinigung der Einrichtung, welche die zuständige Behörde des Staates bestimmt, in dem sich der neue Wohnort des Arbeitnehmers befindet. Der zuständige Träger kann die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers auch nach dessen Wohnortswechsel ausstellen, wenn die Bescheinigung infolge höherer Gewalt nicht vorher ausgestellt werden konnte.

(2) Für die Gewährung von Leistungen durch den Träger des neuen Wohnorts finden Artikel 19 Absätze (2) und (3) und Artikel 20 entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger des neuen Wohnorts veranlaßt von Zeit zu Zeit entweder von sich aus oder auf Ersuchen des zuständigen Trägers eine Untersuchung des Leistungsempfängers, um festzustellen, ob die

ärztliche Betreuung tatsächlich und regelmäßig erfolgt. Der Träger des Wohnorts ist verpflichtet, diese Untersuchungen durchführen zu lassen und ihr Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mitzuteilen. Dieser übernimmt die Aufwendungen für die weitere ärztliche Betreuung nur, solange diese Bestimmungen erfüllt werden. Näheres über die Art und Weise der Durchführung kann durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt werden.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Familienangehörigen des Arbeitnehmers, die ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats verlegen, nachdem der Versicherungsfall der Krankheit oder der Mutterschaft eingetreten ist.

(5) Stellt der Träger des Wohnorts fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so zeigt er ihm den Tag an, an dem die Arbeit wiederaufzunehmen ist, und übersendet dem zuständigen Träger unverzüglich eine Abschrift dieser Mitteilung. Dies gilt auch, wenn der Träger des Wohnorts feststellt, daß die Krankenhauspflege beendet werden muß. Die Geldleistungen werden nur bis zu dem Tage gezahlt, den der Träger des Wohnorts für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt hat.

(6) Entscheidet der zuständige Träger auf Grund der erhaltenen Auskünfte, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so ersucht er den Träger des Wohnorts, dem Arbeitnehmer diese Entscheidung mitzuteilen. Die Geldleistungen werden mit dem Tag eingestellt, der auf den Tag folgt, an dem der Arbeitnehmer von der Entscheidung des zuständigen Trägers unterrichtet worden ist.

(7) Haben der Träger des Wohnorts und der zuständige Träger in demselben Fall zwei verschiedene Tage für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt, so ist der von dem zuständigen Träger festgesetzte Tag maßgebend.

Anwendung des Artikels 20 der Verordnung

Artikel 22

(1) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, müssen die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben lassen und dabei die Beweisstücke vorlegen, die nach den Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an Familienangehörige in der Regel erforderlich sind. Erhalten sie die gleichen Leistungen bereits, weil sie zu der Familie eines Versicherten gehören, der in dem Staat ihres Wohnorts beschäftigt ist, so gehen die Leistungen weiterhin zu Lasten des Trägers dieses Staates.

(2) Benötigen die Familienangehörigen Sachleistungen, so haben sie dem Träger ihres Wohnorts zusätzlich folgende Schriftstücke vorzulegen:

(a) entweder den Empfangsschein über den Bezug von Familienbeihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für den voraufgegangenen Kalendermonat oder, wenn der zuständige Träger vierteljährlich zahlt, während des voraufgegangenen Kalendervierteljahres gezahlt worden sind, oder eine Bescheinigung, mit welcher der Arbeitgeber oder der zuständige Träger bestätigt, daß der Arbeitnehmer im Laufe des voraufgegangenen Kalendermonats in dem zuständigen Staat beschäftigt oder versichert gewesen ist; die letztgenannte Bescheinigung ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom letzten Tag des betreffenden Kalendermonats oder Kalendervierteljahres an gültig;

(b) ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß der Arbeitnehmer überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel eine Unterlage, aus der hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen gewährt werden, oder um einen Ehegatten handelt, der keine Erwerbstätigkeit ausübt; dieses Dokument ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom Tag seiner Ausstellung an gültig.

(3) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können an Stelle des in Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) Buchstabe (a) vorgesehenen Verfahrens das folgende vereinbaren:

(a) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, müssen die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben lassen und dabei folgende Beweisstücke vorlegen:

(i) eine Bescheinigung, die der zuständige Träger auf Antrag des Arbeitnehmers ausstellt und in der dessen Anspruch auf Sachleistungen bestätigt wird. Die Bescheinigung ist so lange gültig, solange der zuständige Träger dem Träger des Wohnorts nicht anzeigt, daß die Bescheinigung ungültig geworden ist;

(ii) die Beweisstücke, die nach den Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an Familienangehörige in der Regel erforderlich sind.

(b) Der Träger des Wohnorts bestätigt dem zuständigen Träger, daß die Familienangehörigen, die er namentlich aufführt, nach den von dem ersten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen haben.

(c) Die Gewährung von Sachleistungen an die Familienangehörigen ist davon abhängig, daß die in Buchstabe (a) Ziffer (i) genannte Bescheinigung gültig ist. Zusätzlich ist das in Absatz (2) Buchstabe (b) genannte Dokument vorzulegen.

Die Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(4) Der Arbeitnehmer oder seine Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts dieser Angehörigen von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch der Familienangehörigen auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung oder von jeder Verlegung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers oder eines Familienangehörigen, Der zuständige Träger kann auch den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen unterrichten, wenn der Arbeitnehmer aus der Versicherung ausscheidet oder sein Leistungsanspruch erlischt.

(5) Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den zuständigen Träger um Auskunft über die Versicherungszugehörigkeit oder den Leistungsanspruch des Arbeitnehmers ersuchen.

(6) Der Träger des Wohnorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen eine Person, die zu Unrecht Leistungen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

(7) Ist der zuständige Träger ein belgischer Träger, so gelten an Stelle des Absatzes (2) folgende Bestimmungen.

Die Familienangehörigen haben dem Träger ihres Wohnorts folgende Unterlagen vorzulegen:

(a) wenn zu der Familie ein Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfen gehört, jeden Monat den Empfangsschein für die Familienbeihilfen, die nach den belgischen Rechtsvorschriften für den voraufgegangenen Kalendermonat gezahlt worden sind; dieses Dokument ist während des folgenden Kalendermonats für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen gültig;

(b) in allen anderen Fällen jedes Vierteljahr ein Dokument, aus dem sich ergibt, daß der Arbeitnehmer überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder handelt, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen gewährt werden; dieses Dokument ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom Tag seiner Ausstellung an gültig.

Artikel 23

In den Fällen des Artikels 20 Absatz (4) der Verordnung ersucht der zuständige Träger, falls notwendig, den Träger des letzten Wohnorts jedes Familienangehörigen, der seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet des zuständigen Staates verlegt hat, ihm den Zeitraum mitzuteilen, in dem unmittelbar vor dem Wohnortswechsel Leistungen gewährt worden sind.

Anwendung des Artikels 22 der Verordnung

Artikel 24

(1) Um in dem Staat seines Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, muß der in Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung bezeichnete Rentenberechtigte sich bei dem Träger seines Wohnorts einschreiben lassen und dabei eine Bescheinigung vorlegen, in welcher der oder die Träger, welche die Rente oder die Renten schulden, die Art der geschuldeten Rente angeben und mitteilen, ob er für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften hat, nach denen die Rente geschuldet wird. Der Träger, der die Bescheinigung ausstellt, sendet eine Zweitschrift davon an die von der zuständigen Behörde des Staates des Wohnorts bestimmte Einrichtung.

(2) Die in Absatz (1) genannte Einrichtung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Träger des Wohnorts prüft, ob der Rentenberechtigte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hätte, wenn er eine Rente gleicher Art nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts beziehen würde, und ob er auf Grund der Bescheinigungen, die nach Absatz (1) vorgelegt worden sind, den gleichen Anspruch nach wenigstens einer der Rechtsvorschriften hat, nach denen die Rente geschuldet wird.

(3) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Träger des Wohnorts verpflichtet, dem Rentenberechtigten und seinen Familienangehörigen, die in demselben Staat wohnen, Sachleistungen zu gewähren; dabei ist gegebenenfalls Artikel 19 Absätze (2) und (3), der entsprechende Anwendung findet, zu berücksichtigen; in diesem Falle gilt der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen gewährt werden, als zuständiger Träger.

(4) Benötigt der Rentenberechtigte Sachleistungen, so hat er dem Träger des Wohnorts durch Vorlage des Empfangsscheins über die letzte Rentenzahlung nachzuweisen, daß er noch Anspruch auf die Rente hat.

(5) Darüber hinaus hat der Rentenberechtigte den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in seinen Verhältnissen zu unterrichten, die seinen Anspruch auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jedem Ruhen oder Wegfall seiner Rente und von jedem Wechsel seines Wohnorts oder desjenigen seiner Familienangehörigen. Die Träger, welche die Renten schulden, können ebenfalls den Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten über alle vorgenannten Änderungen unterrichten.

(6) Übt der Rentenberechtigte eine Tätigkeit aus, auf Grund deren er nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts in der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft pflichtversichert ist, so finden die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung über die auf Sachleistungen bezüglichen Ansprüche des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen Anwendung, soweit der Berechtigte diese Leistungen auf Grund seiner Tätigkeit beanspruchen kann.

Artikel 25

(1) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, haben die in Artikel 22 Absatz (5) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben zu lassen und dabei die Beweisstücke, die nach den Rechtsvorschriften des Landes des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an die Familienangehörigen eines Rentenberechtigten in der Regel erforderlich sind, sowie eine Bescheinigung der in Artikel 24 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Art vorzulegen.

(2) Benötigen die Familienangehörigen Sachleistungen, so haben sie dem Träger ihres Wohnorts zusätzlich folgende Schriftstücke vorzulegen:

(a) die Bescheinigung, mit welcher der Träger des Wohnorts des Familienvorstands bestätigt, daß dieser für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat; die Bescheinigung ist für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen drei Monate lang vom Tag der Ausstellung an gültig;

(b) ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß der Rentenberechtigte überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel eine Unterlage, aus der hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seiner Rente überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder, für die Familienbeihilfen nach Artikel 42 Absatz (2) der Verordnung gewährt werden, oder um einen

Ehegatten handelt, der keine Erwerbstätigkeit ausübt; diese Unterlage ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen sechs Monate lang vom Tag seiner Ausstellung an gültig.

(3) Der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten unterrichtet den Träger des Wohnorts der in Absatz (1) bezeichneten Familienangehörigen von dem Ruhen oder dem Wegfall der Rente und von jedem Wohnortswechsel des Berechtigten. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den Träger des Wohnorts des Berechtigten hierüber um Auskunft ersuchen.

(4) Die Familienangehörigen haben den Träger ihres Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die ihren Anspruch auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jeder Verlegung ihres Wohnorts.

(5) Artikel 22 Absatz (5) findet entsprechende Anwendung.

(6) Übt der Rentenberechtigte eine Tätigkeit aus, auf Grund deren er nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts in der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft pflichtversichert ist, so finden die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung über die auf Sachleistungen bezüglichen Ansprüche des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen Anwendung, soweit der Berechtigte diese Leistungen auf Grund seiner Tätigkeit beanspruchen kann.

Artikel 26

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates seines Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, legt der in Artikel 22 Absatz (6) der Verordnung bezeichnete Rentenberechtigte zum Nachweis seines Anspruchs auf Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung des Trägers seines Wohnorts vor, die dieser, wenn möglich, vor Beginn des vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausstellt. Die Bescheinigung gibt insbesondere die Zeitdauer an, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Berechtigte die genannte Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den Träger des Wohnorts, um sie zu erhalten.

(2) Gehen die gewährten Sachleistungen nicht zu Lasten des Trägers des Aufenthaltsorts, so finden Artikel 19 Absätze (2) und (3) entsprechende Anwendung; in diesem Falle gilt der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten als zuständiger Träger.

Artikel 27

Halten sich Familienangehörige eines Rentenberechtigten vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates ihres Wohnorts auf, so findet Artikel 26 entsprechende Anwendung.

Kapitel 2

Invalidität, Alter und Tod (Renten)

Anwendung der Artikel 26 bis 28 der Verordnung

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten (Ergänzende Bestimmungen)

Artikel 28

(1) Machen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung gewisser Leistungen oder Leistungsteile davon abhängig, daß die Versicherungszeiten in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegt wurden, so werden nur die Versicherungszeiten zusammengerechnet, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten in der gleichen Beschäftigung zurückgelegt worden sind.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, insgesamt nicht sechs Monate, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt; in diesem Falle berücksichtigen die anderen Mitgliedstaaten die genannten Zeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs, aber nicht für die Bestimmung des geschuldeten Teilbetrags gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates und lediglich auf Grund von Zeiten erworben wurde, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

Artikel 29

(1) Für die Berechnung der Leistungen nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung werden alle Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, denen der Versicherte unterstellt war; Artikel 13 dieser Durchführungsverordnung bleibt — abgesehen von seinem Absatz (1) Buchstabe (a) — unberührt.

(2) Ist der geschuldete Teilbetrag, der gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung berechnet wird, ebenso hoch wie der Betrag, der unmittelbar und ausschließlich auf Grund der Zeiten berechnet wird, die nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, so kann der zuständige Träger dieses Staates diese zweite Berechnungsmethode anwenden. Die Verwaltungskommission bezeichnet im einzelnen die Rechtsvorschriften und Leistungsgruppen, für welche die letztgenannte Methode anwendbar ist.

(3) Beiträge zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften können auch für einen Zeitraum entrichtet werden, für den Pflichtbeiträge zu der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Bundesrepublik Deutschland entrichtet werden.

Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Leistungen

Artikel 30

(1) Um Leistungen nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung zu erhalten, muß der Arbeitnehmer oder der Hinterbliebene eines Arbeitnehmers seinen Antrag bei dem Träger des Wohnorts einreichen, und zwar nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt.

(2) Wohnt der Arbeitnehmer oder der Hinterbliebene eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines anderen als der Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer Versicherungszeiten zurückgelegt hat, so kann er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften er zuletzt versichert war, oder bei dem Träger seines Wohnorts einreichen; dieser übersendet den Antrag dem zuständigen Träger und teilt ihm gleichzeitig den Tag mit, an dem der Antrag bei ihm eingereicht worden ist; dieser Tag gilt als der Tag der Einreichung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(3) Beansprucht der im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnende Arbeitnehmer oder Hinterbliebene eines Arbeitnehmers eine Leistung nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung, so muß er seinen Antrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats einreichen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer zuletzt versichert war.

Artikel 31

(1) Für die Einreichung der Anträge gemäß Artikel 30 gelten folgende Regeln:

(a) Dem Antrag sind die erforderlichen Beweisstücke beizufügen; er ist auf den Formblättern zu stellen, welche die Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts oder des Mitgliedstaats vorsehen, in dessen Hoheitsgebiet der zuständige Träger seinen Sitz hat, an den der Antrag nach Artikel 30 Absätze (2) und (3) zu richten oder zu übersenden ist.

(b) Die Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben ist durch amtliche Unterlagen, die dem Formblatt beizufügen sind, zu beweisen oder durch die zuständigen Stellen des Staates, in dem der Antragsteller wohnt, zu bestätigen.

(c) In dem Formblatt hat der Antragsteller, soweit möglich, hinsichtlich jedes Mitgliedstaats entweder den oder die Träger der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) zu bezeichnen, bei denen er versichert war, oder den oder die Arbeitnehmer, bei denen er im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten beschäftigt war.

(d) Um Leistungen nach Artikel 26 Absatz (4) und Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (d) der Verordnung zu erhalten, hat der Antragsteller eine Bescheinigung über die Familienangehörigen vorzulegen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats

wohnen, in dem der für die Feststellung der Leistung zuständige Träger seinen Sitz hat. Artikel 16 Absätze (2) und (3) dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung. Die Bescheinigung wird von dem Krankenversicherungsträger des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Staates bezeichnet, in dem die Familienangehörigen wohnen.

(e) Wohnen in den Fällen des Buchstaben (d) die Familienangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der für die Feststellung der Leistung zuständige Träger seinen Sitz hat, und schreiben die von dem betreffenden Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vor, daß die Familienangehörigen mit dem Rentenberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist der Nachweis, daß die Familienangehörigen von dem Rentenberechtigten überwiegend unterhalten werden, durch Vorlage von Beweisstücken zu erbringen, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitnehmer regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts den Personen übersendet, die als Familienangehörige gelten wollen; sind unter den Familienangehörigen Kinder des Arbeitnehmers, so ist der Beweis, daß sie von ihm überwiegend unterhalten werden, erbracht, wenn Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, daß für eines oder mehrere dieser Kinder Familienbeihilfen gewährt werden.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen wegen Invalidität eingereicht, so stützen sich die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats bei der Bestimmung des Grades der Invalidität auf die ärztlichen Befunde und die verwaltungsmäßigen Angaben, die von den Trägern eines anderen Mitgliedstaats eingegangen sind; sie behalten jedoch das Recht, den Antragsteller durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

Artikel 32

Anträge, die gemäß den Artikeln 30 und 31 eingereicht werden, sind von dem zuständigen Träger zu bearbeiten, an den die Anträge nach Artikel 30 gerichtet oder übersandt worden sind. Dieser Träger wird nachstehend als „bearbeitender Träger" bezeichnet.

Artikel 33

(1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen, die nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung geschuldet werden, benutzt der bearbeitende Träger ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und Zusammenfassung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten enthält, die der Versicherte nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, denen er unterstellt war, zurückgelegt hat.

(2) Die Übersendung dieses Formblatts an die zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats ersetzt die Übersendung der Beweisstücke.

Artikel 34

(1) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 33 genannte Formblatt die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übersendet eine Ausfertigung des Formblatts an die zuständigen Träger der anderen Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften der Versicherte solche Zeiten zurückgelegt hat.

(2) Jeder zuständige Träger ergänzt das Formblatt durch Angabe der nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten und leitet es an den bearbeitenden Träger zurück. Dieser übersendet das so ergänzte Formblatt erneut an alle zuständigen Träger; jeder derselben stellt die Ansprüche fest, die nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Artikel 26 bis 28 der Verordnung erworben worden sind, und gibt den Betrag der Leistung an, die der Antragsteller ohne Anwendung des Artikels 27 der Verordnung ausschließlich auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten beanspruchen könnte, die er nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Alle diese Angaben sowie solche über Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen werden in das Formblatt eingetragen; dieses wird alsdann an den bearbeitenden Träger zurückgesandt.

(3) Vor Festsetzung der Leistung nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung zahlt der bearbeitende Träger, wenn eine Verzögerung zu erwarten ist, einen widerruflichen Vorschuß, errechnet auf Grund der Leistung, die nach den von diesem

Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Verordnung zu gewähren wäre.

Artikel 35

(1) Stellt der bearbeitende Träger fest, daß der Antragsteller Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung hat, so setzt er die Zulage fest, die dem Antragsteller auf Grund der genannten Bestimmungen zusteht. Hat der Antragsteller gegen die Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Anspruch auf Zulagen, so teilt der bearbeitende Träger den Aufwand für die höchste Zulage, die der Antragsteller als einzige erhalten kann, zwischen den Trägern auf die zur Zahlung von Zulagen verpflichtet wären. Jeder dieser Träger übernimmt den Teil dieser Zulage, der dem Verhältnis entspricht, in dem der Betrag der nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zu gewährenden Zulage zu dem Gesamtbetrag der Zulagen steht, die alle beteiligten Träger hätten gewähren müssen.

(2) Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz (3) der Verordnung werden die in den Währungen anderer Staaten ausgedrückten Beträge nach dem amtlichen Wechselkurs des Tages umgerechnet, an dem die Rente festgestellt wird. Ändert sich dieser Kurs, wird die Rente nur dann neu festgestellt, wenn die Änderung 10 vom Hundert überschreitet.

Artikel 36

Der bearbeitende Träger zeigt dem Antragsteller sämtliche Entscheidungen an, die im Zusammenhang mit der Feststellung der nach der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung zu gewährenden Leistungen getroffen worden sind, und gibt ihm die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen bekannt, welche die angewendeten Rechtsvorschriften jedes beteiligten Staates vorsehen. Er übersendet den zuständigen Trägern der anderen beteiligten Mitgliedstaaten eine Abschrift dieser Mitteilung und gibt dabei den Tag an, an dem die Anzeige dem Antragsteller übermittelt worden ist.

Artikel 37

(1) Um nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine Altersrente wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten, hat der Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, seinen Antrag an den Träger seines Wohnorts zu richten. Dies gilt auch für die Renten wegen Invalidität; für die Anwendung der in Anhang F der Verordnung genannten Rechtsvorschriften des Typs A gilt gegebenenfalls der letzte Tag des Zeitraums, für den Geldleistungen wegen Krankheit gewährt werden, als Tag der Einreichung des Rentenantrags.

(2) Der Träger des Wohnorts übersendet den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des ersten Mitgliedstaats. Das in Artikel 33 genannte und gemäß Artikel 34 ergänzte Formblatt nebst einem Gutachten eines Vertrauensarztes des Trägers des Staates, in dem der Arbeitnehmer wohnt, wird nachgereicht.

(3) Die Artikel 31 bis 36 finden entsprechende Anwendung.

Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

Artikel 38

Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle der Empfänger von Leistungen, insbesondere von

(a) Leistungen wegen Invalidität,

(b) Leistungen bei Alter, die wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,

(c) Leistungen bei Alter, die älteren Arbeitslosen gewährt werden,

(d) Leistungen bei Alter, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit gewährt werden,

(e) Leistungen an Hinterbliebene, die wegen Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,

(f) Leistungen, die unter dem Vorbehalt gewährt werden, daß die Mittel des Empfängers, auch wenn sie aus einer Tätigkeit stammen, einen vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten,

wird, wenn der Leistungsempfänger im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt und Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, auf Ersuchen des zuständigen Trägers durch Vermittlung der Verbindungsstelle

des Staates durchgeführt, in dem der Empfänger wohnt. Der zuständige Träger behält das Recht, den Empfänger durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

Artikel 39

Wird bei einer Kontrolle nach Artikel 38 festgestellt, daß der Empfänger einer in Artikel 38 genannten Leistung während der Zeit, für die er diese Leistungen bezieht oder bezogen hat, beschäftigt ist oder war oder daß seine Mittel den vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten, so wird dem zuständigen Träger hierüber ein Bericht übersandt. Darin sind anzugeben: die Art der ausgeübten Beschäftigung, die Höhe der Einkünfte oder Mittel, welche die betreffende Person während des letzten abgelaufenen Vierteljahres bezogen hat, das übliche Entgelt, das ein Arbeitnehmer der Berufsgruppe, welcher die betreffende Person vor ihrer Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit angehört hat, in derselben Gegend erhält, sowie gegebenenfalls das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person.

Artikel 40

Wird die betreffende Person nach dem Ruhen einer Leistung wieder bezugsberechtigt, während sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnt, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, so erteilen die beteiligten Träger einander alle im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Zahlungen zweckdienlichen Auskünfte.

Zahlung der Leistungen

Artikel 41

(1) Soweit der zuständige Träger eines Mitgliedstaats Berechtigten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, die ihnen zustehenden Leistungen nicht unmittelbar zahlt, führt die Verbindungsstelle des letztgenannten Staates die Zahlung nach Maßgabe der Artikel 42 bis 46 durch; zahlt der zuständige Träger Leistungen unmittelbar an Berechtigte, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, so teilt er diese Zahlungen der Verbindungsstelle des Staates mit, in dem diese Berechtigten wohnen.

(2) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Zahlungsverfahren vereinbaren.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes (2) die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig sind, bleiben anwendbar, soweit sie im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

Artikel 42

Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistung geschuldet wird, übersendet der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Berechtigten wohnen — im folgenden als „zahlende Stelle" bezeichnet —, zwanzig Tage vor Fälligkeit der Leistung ein Verzeichnis der fälligen Beträge in zweifacher Ausfertigung.

Artikel 43

(1) Der zuständige Träger zahlt zehn Tage vor Fälligkeit der Leistung in der Währung des Staates, in dem er seinen Sitz hat, die Summe ein, die erforderlich ist, um die Beträge zu zahlen, die in dem in Artikel 42 vorgesehenen Verzeichnis genannt sind. Diese Summe wird bei der Staatsbank oder bei einer anderen Bank des Staates, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, auf das Konto der Staatsbank oder einer anderen Bank des Staates, in dem die zahlende Stelle ihren Sitz hat, zu deren Gunsten eingezahlt.

(2) Die Einzahlung hat befreiende Wirkung. Gleichzeitig wird der zahlenden Stelle eine Zahlungsanzeige übersandt.

(3) Die Bank, auf deren Konto die Einzahlung vorgenommen wurde, schreibt der zahlenden Stelle den Gegenwert der Einzahlung in der Währung des Staates gut, in dem diese Stelle ihren Sitz hat.

Artikel 44

(1) Die fälligen Beträge, die in dem in Artikel 42 vorgesehenen Verzeichnis genannt sind, werden den Berechtigten durch die zahlende Stelle für Rechnung der zuständigen Träger ausgezahlt.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf die bei der zahlenden Stelle übliche Art und Weise.

(3) Der jedem Berechtigten zustehende Betrag wird in die Währung des Staates, in dem er wohnt, zu dem Kurs umgerechnet, zu dem der nach Artikel 43 eingezahlte Betrag der zahlenden Stelle gutgeschrieben worden ist.

(4) Erhält die zahlende Stelle oder eine von dieser bezeichnete andere Einrichtung von einem Umstand Kenntnis, der das Ruhen oder den Wegfall der Leistung rechtfertigt, so stellt sie jegliche Zahlung ein. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte seinen Wohnort in einen anderen Staat verlegt.

(5) Die zahlende Stelle teilt dem zuständigen Träger alle Gründe für die Einstellung der Zahlung sowie gegebenenfalls den Tag mit, an dem der Berechtigte oder der Ehegatte verstorben ist oder eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet hat.

Artikel 45

(1) Die nach Artikel 44 zu leistenden Zahlungen werden am Ende jeder Zahlungsperiode überprüft, um die Beträge, die an die Berechtigten oder deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgezahlt worden sind, und die nicht gezahlten Beträge festzustellen.

(2) Die zahlende Stelle bestätigt, daß der Gesamtbetrag, der in Ziffern und in Worten (in der Währung des Staates, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat) anzugeben ist, mit den Zahlungen übereinstimmt, die diese Stelle geleistet hat; die Bestätigung ist von ihrem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die zahlende Stelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der festgestellten Zahlungen.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Beträgen, die der zuständige Träger in der Währung des Staates, in dem er seinen Sitz hat, gezahlt hat, und dem in derselben Währung ausgedrückten Wert der Zahlungen, welche die zahlende Stelle nachgewiesen hat, wird auf die Beträge angerechnet, die der zuständige Träger auf Grund desselben Anspruchs noch zu zahlen hat.

(5) Die auf Grund des Artikels 44 tatsächlich gezahlten Beträge werden jährlich in einer Aufstellung zusammengefaßt.

Artikel 46

Die zahlende Stelle kann die Unkosten, die mit der Zahlung der Leistungen verbunden sind, insbesondere die Postgebühren und Bankspesen, nach den von ihr anzuwendenden Rechtsvorschriften und gemäß einem von der Verwaltungskommission festzusetzenden Verfahren von den Berechtigten einbehalten.

Wohnortswechsel eines Rentenberechtigten

Artikel 47

Verlegt eine Person, die zum Bezug einer Leistung nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berechtigt ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, oder verlegt eine Person, die zum Bezug einer solchen Leistung berechtigt ist und im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt, ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so ist sie verpflichtet, dem zuständigen Träger oder den zuständigen Trägern den Wohnortswechsel anzuzeigen.

Kapitel 3

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Anwendung des Artikels 29 der Verordnung

Artikel 48

Für die Gewährung von Sachleistungen und von Geldleistungen außer Renten finden folgende Bestimmungen entsprechende Anwendung:

(a) die Artikel 17 bis 20 dieser Durchführungsverordnung in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (a) und (b) Ziffer (ii) der Verordnung;

(b) der Artikel 21 dieser Durchführungsverordnung in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (b) Ziffer (i) der Verordnung.

Artikel 49

(1) In den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (a) der Verordnung gelten für die Anzeige des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit die Bestimmungen des Staates, in dem der Unfall oder die Krankheit eingetreten ist.

(2) Die in Absatz (1) genannte Anzeige ist dem Träger des Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Dieser Träger sendet eine der beiden Ausfertigungen an den zuständigen Träger und erteilt auf dessen Ersuchen Auskunft über alle näheren Einzelheiten des Unfalls.

Artikel 50

(1) Bestreitet in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) der Verordnung der zuständige Träger, daß die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anwendbar sind, so teilt er dies unverzüglich dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat. Die von diesem Träger gewährten Leistungen gelten in diesem Falle als Leistung der Krankenversicherung.

(2) Sobald über den Einspruch endgültig entschieden ist, teilt der zuständige Träger dies unverzüglich dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts mit. Ist entschieden worden, daß es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder um eine Berufskrankheit handelt, so gewährt der Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts die Leistungen aus der Krankenversicherung weiter. Andernfalls gelten die Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Krankenversicherung erhalten hat, als Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.

Artikel 51

In den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (a) der Verordnung übersendet der Träger des Aufenthaltsorts dem zuständigen Träger die ärztlichen Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist. Handelt es sich um einen Unfall, so muß die Bescheinigung, welche die Heilung der Verletzung feststellt — gleichviel ob diese eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat oder nicht —, auch Angaben über die endgültigen Folgen des Unfalls enthalten und den Zustand des Verletzten ausführlich beschreiben. Die entsprechenden Honorare werden von dem Träger des Aufenthaltsorts nach dem für ihn geltenden Tarif zu Lasten des zuständigen Trägers gezahlt.

Anwendung des Artikels 30 der Verordnung

Artikel 52

In den Fällen des Artikels 30 Absatz (1) der Verordnung hat der Arbeitnehmer zur Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anwendbar sind, die erforderlichen Auskünfte über die früher eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu erteilen, auf welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten anwendbar sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit, die durch diese Fälle verursacht worden ist. Hält der genannte Träger es für erforderlich, kann er den oder die Träger, die für die Entschädigung dieser Fälle zuständig waren, um Unterlagen über diese Fälle ersuchen.

Artikel 53

Für die Anwendung des Artikels 30 Absatz (2) der Verordnung gilt Artikel 16 dieser Durchführungsverordnung entsprechend. Die in Artikel 16 genannte Bescheinigung wird von dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an dem die Familienangehörigen wohnen, oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Wohnorts dieser Familienangehörigen bezeichnet.

Anwendung des Artikels 31 der Verordnung

Artikel 54

Kann eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten entschädigt werden, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Staates zu gewähren, in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine derartige Berufskrankheit zu verursachen, vorausgesetzt, daß die betreffende Person die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschriften erfüllt.

Artikel 55

(1) Erhebt bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit ein Arbeitnehmer, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, wegen einer Berufskrankheit gleicher Art Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so gelten folgende Regeln:

(a) Hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates keine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu seinen Lasten zu gewähren;

(b) hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates eine derartige Beschäftigung ausgeübt, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung zu gewähren; der zuständige Träger des zweiten Mitgliedstaats gewährt dem Arbeitnehmer eine Zulage, deren Höhe sich nach den Rechtsvorschriften dieses zweiten Staates bestimmt und dem Unterschiedsbetrag zwischen der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem Betrag entspricht, der geschuldet sein würde, wenn die Krankheit vor der Verschlimmerung in seinem Hoheitsgebiet eingetreten wäre.

(2) In den Fällen des Absatzes (1) muß der Arbeitnehmer dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften er Leistungsansprüche geltend macht, die erforderlichen Auskünfte über die Leistungen erteilen, die früher als Entschädigung für die betreffende Berufskrankheit festgestellt worden sind. Hält der Träger es für erforderlich, so kann er den Träger, welcher der betreffenden Person früher Leistungen gewährt hat, um Unterlagen über diese Leistungen ersuchen.

Einreichung und Bearbeitung der Rentenanträge

Artikel 56

(1) Beansprucht ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnender Arbeitnehmer oder Hinterbliebener eines Arbeitnehmers nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Rente oder eine Zulage zu einer Rente, so muß er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger seines Wohnorts einreichen, der ihn dem zuständigen Träger übersendet. Artikel 31 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der zuständige Träger teilt seine Entscheidung dem Antragsteller unmittelbar mit; eine Abschrift übersendet er der Verbindungsstelle des Staates, in dem der Antragsteller wohnt.

Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

Artikel 57

(1) Auf Ersuchen des zuständigen Trägers eines Mitgliedstaats veranlaßt der Träger des in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Wohnorts eine Kontrolle der Empfänger von Leistungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, und zwar unter den Voraussetzungen, welche die für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(2) Für die Anwendung des Absatzes (1) läßt der Träger des Wohnorts die ärztlichen Untersuchungen vornehmen, die für die Überprüfung einer Rente notwendig sind.

(3) Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung wird dem zuständigen Träger mitgeteilt; diesem steht es zu, eine Entscheidung zu treffen oder zu veranlassen.

(4) Der zuständige Träger behält das Recht, die betreffenden Personen durch einen Arzt seiner Wahl unter den in seinen eigenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen untersuchen zu lassen.

Zahlung der Renten

Artikel 58

Renten, die der Träger eines Mitgliedstaats Personen schuldet, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, werden nach Maßgabe der Artikel 41 bis 46 gezahlt.

Kapitel 4

Sterbegelder

Anwendung des Artikels 32 der Verordnung

Artikel 59

Beansprucht eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so muß sie ihren Antrag bei dem zuständigen Träger einreichen. Artikel 31 Absatz (1) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 60

(1) Um die Anwendung des Artikels 32 Absatz (1) der Verordnung und des Artikels 13 dieser Durchführungsverordnung beanspruchen zu können, hat der Antragsteller dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten berücksichtigt werden müssen, die nach den für den genannten Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem Träger oder den Trägern ausgestellt, welche die Krankenversicherung oder die Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchführen und bei denen der Verstorbene die zu berücksichtigenden Zeiten zurückgelegt hat. Kann die betreffende Person die Bescheinigung nicht vorlegen, so ersucht der zuständige Träger die genannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

Artikel 61

Das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldete Sterbegeld wird einem Berechtigten, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, entweder unmittelbar durch internationale Postanweisung oder durch Vermittlung des Trägers des Wohnorts des Berechtigten auf die Art und Weise gezahlt, welche die beteiligten Träger miteinander vereinbaren.

Kapitel 5

Arbeitslosigkeit

Anwendung des Artikels 33 der Verordnung

Artikel 62

Für die in Artikel 33 Absätze (2) und (3) der Verordnung vorgesehene Zusammenrechnung der Zeiten findet Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe (a) und Absatz (4) dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 63

(1) Um Artikel 33 Absätze (1) bis (3) der Verordnung und die Artikel 13 und 62 dieser Durchführungsverordnung in Anspruch nehmen zu können, hat der Arbeitslose dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten herangezogen werden müssen, die nach den von dem genannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die in Absatz (1) genannte Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitslosen von dem Träger der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem er die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat, oder von einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Staates bezeichneten Träger ausgestellt. Legt der Arbeitslose die Bescheinigung nicht vor, ersucht der zuständige Träger den genannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung, sofern nicht der zuständige Träger der Krankenversicherung bereits eine Bescheinigung nach Artikel 14 erhalten hat und eine Abschrift davon zur Verfügung stellen kann.

Anwendung des Artikels 34 der Verordnung

Artikel 64

Für die Berechnung der in Artikel 34 Absatz (1) der Verordnung vorgesehenen Leistung hat der Arbeitslose dem zuständigen Träger eine Bescheinigung vorzulegen, aus der insbesondere sein Beruf und die Beschäftigungen zu ersehen sind, die er vor seinem Wohnortswechsel während einer von der Verwaltungskommission zu bestimmenden Zeit

ausgeübt hat. Artikel 63 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 65

Für die Anwendung des Artikels 34 Absatz (2) der Verordnung gilt Artikel 16 dieser Durchführungsverordnung. Die in Artikel 16 genannte Bescheinigung wird von dem Träger der Arbeitslosenversicherung oder einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Staates bezeichnet, in dem die Familienangehörigen wohnen.

Anwendung des Artikels 35 der Verordnung

Artikel 66

(1) Um den nach den Rechtsvorschriften des Staates seiner letzten Beschäftigung erworbenen Leistungsanspruch in dem Staat seines neuen Wohnorts zu behalten, hat der in Artikel 35 Absatz (1) der Verordnung bezeichnete Arbeitslose dem Träger seines neuen Wohnorts eine Bescheinigung vorzulegen, mit welcher der zuständige Träger genehmigt, daß er den Anspruch nach seinem Wohnortswechsel unter Berücksichtigung des Artikels 35 Absatz (2) der Verordnung behält. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere den Betrag der Leistung an, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren ist, und den Zeitraum, für den der Leistungsanspruch nach Artikel 35 Absatz (1) Buchstaben (a) bis (c) der Verordnung längstens gewahrt bleibt.

(2) Die Bescheinigung soll nach Möglichkeit vor dem Wohnortswechsel ausgestellt werden. Legt der Arbeitslose die Bescheinigung nicht vor, so ersucht der Träger seines neuen Wohnorts den zuständigen Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

(3) Gibt der Träger des neuen Wohnorts des Arbeitslosen diesem ebenfalls die Genehmigung, den in Absatz (1) genannten Leistungsanspruch zu behalten, so hat dieser Träger den zuständigen Träger hiervon zu unterrichten und die Leistungen auf die in seinen eigenen Rechtsvorschriften vorgesehene Art und Weise zu gewähren, längstens jedoch für den in der genannten Bescheinigung angegebenen Zeitraum.

(4) Der zuständige Träger kann den Träger des Wohnorts jederzeit um Auskunft über die Verhältnisse des Berechtigten, insbesondere über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit und über die ihm angebotenen Beschäftigungen ersuchen.

Kapitel 6

Familienbeihilfen

Anwendung des Artikels 39 der Verordnung

Artikel 67

(1) Um den Artikel 39 der Verordnung in Anspruch nehmen zu können, hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten herangezogen werden müssen, die nach den von dem genannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem Träger des Systems der Familienbeihilfen des Staates, in dem sie die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat, oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde dieses Staates bezeichnet. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, ersucht der zuständige Träger den betreffenden Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung. Hat die Person bereits eine Bescheinigung nach Artikel 14 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung vorgelegt, so hat der zuständige Träger sich an den Träger zu wenden, der diese Bescheinigung besitzt.

Anwendung des Artikels 40 der Verordnung

Artikel 68

(1) Um für seine in Artikel 40 Absätze (1) und (3) der Verordnung bezeichneten Kinder Familienbeihilfen zu erhalten, reicht der Arbeitnehmer, gegebenenfalls durch Vermittlung seines Arbeitgebers, bei dem zuständigen Träger einen Antrag ein.

(2) Um den in Artikel 40 Absatz (2) der Verordnung vorgesehenen Vergleich durchzuführen, erhält der zuständige Träger Auskünfte über die Höhe der nach den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die Kinder wohnen, zu gewährenden

Familienbeihilfen, und zwar durch Vermittlung der Verwaltungskommission, die sich am Ende eines jeden Vierteljahres an die zuständige Behörde dieses Staates wendet, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Diese Auskünfte haben auf den Rechtsvorschriften zu beruhen, die am 15. Tag des letzten Monats des Vierteljahres gelten. Sie werden den zuständigen Trägern oder der von der zuständigen Behörde bezeichneten Einrichtung mitgeteilt und stellen die maßgebenden Vergleichsunterlagen für die Feststellung der im folgenden Vierteljahr zu zahlenden Familienbeihilfen dar.

(3) Die Höhe der für ein Kalendervierteljahr zu gewährenden Beihilfen bestimmt sich nach der Zahl und dem Alter der Kinder, welche die Voraussetzungen erfüllen, die am 15. Tag des letzten Monats des voraufgegangenen Vierteljahres vorgeschrieben sind.

(4) Der Arbeitnehmer hat zur Begründung seines Antrags eine Bescheinigung über den Stand seiner Familie vorzulegen, die von den für Standesangelegenheiten zuständigen Behörden des Staates erteilt wird, in dem die Kinder wohnen. Der Familienstand muß jährlich erneut bescheinigt werden; die Verwaltungskommission kann ein anderes Verfahren für den Nachweis des Familienstands festsetzen.

(5) Der Arbeitnehmer hat zur Begründung seines Antrags auch die erforderlichen Auskünfte über die Person zu geben, an welche die Familienbeihilfen in dem Staat des Wohnorts gezahlt werden sollen (Name, Vorname, genaue Anschrift).

(6) Der Arbeitnehmer hat; gegebenenfalls durch Vermittlung seines Arbeitgebers, den zuständigen Träger von jeder Änderung in den Verhältnissen seiner Kinder, die das Recht auf Familienbeihilfen berühren kann, sowie von jeder Änderung in der Zahl der Kinder, für welche Familienbeihilfen zu gewähren sind, und von jedem Wechsel des Wohnorts oder des Aufenthalts dieser Kinder zu unterrichten.

(7) Ist der zuständige Träger ein niederländischer Träger, so bestimmt sich abweichend von Absatz (3) die Höhe der für ein Kalendervierteljahr zu gewährenden Beihilfen nach der Zahl und dem Alter der Kinder, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen am ersten Tag des genannten Kalendervierteljahres erfüllen.

Anwendung des Artikels 42 der Verordnung

Artikel 69

(1) In den Fällen des Artikels 42 Absatz (1) der Verordnung wird der Betrag der Familienbeihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren sind, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften bestimmt.

(2) Als Betrag der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, gilt der Betrag, der für diese Kinder zu gewähren wäre, wenn die letzte Beschäftigung, die der Arbeitnehmer vor seinem Tode ausgeübt hat, am Wohnort der Kinder stattgefunden hätte.

(3) Als Betrag der Waisenrenten nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, gilt der nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) Satz 1 der Verordnung „zunächst" bestimmte Betrag. Hat der verstorbene Arbeitnehmer keine Versicherungszeiten nach einer der genannten Rechtsvorschriften zurückgelegt, so wird der Zunächst-Betrag auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. In diesem Falle findet Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (c) der Verordnung keine Anwendung, und die unter diesem Buchstaben genannten Berechnungsgrundlagen werden auf die Art und Weise bestimmt, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(4) Beträge, die in Währungen anderer Staaten ausgedrückt sind, werden zu dem amtlichen Wechselkurs umgerechnet, der am Todestag des Arbeitnehmers gilt. Ändert sich dieser Kurs, so wird eine Berichtigung nur vorgenommen, wenn diese Änderung 10 vom Hundert übersteigt.

(5) Der Betrag der zu überweisenden Familienbeihilfen darf folgende Summe nicht überschreiten:

(a) weder die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Waisenrenten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, dessen Träger diese Beihilfen zu zahlen hat, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Waisenrenten,

(b) noch die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Waisenrenten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, in dem die Waisen wohnen, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Waisenrenten.

Artikel 70

(1) In den Fällen des Artikels 42 Absatz (2) der Verordnung wird der Betrag der Familienbeihilfen die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren sind, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften bestimmt.

(2) Als Betrag der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag, der zu gewähren wäre, wenn der Berechtigte nach den Rechtsvorschriften desselben Staates Anspruch auf eine Rente hätte.

(3) Als Betrag des Kinderzuschusses zu einer Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag, der sich aus der nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) Satz 1 der Verordnung „zunächst" bestimmten Rente ergibt. Hat der Berechtigte nach diesen Rechtsvorschriften keine Versicherungszeiten zurückgelegt, so wird der Zunächst-Betrag auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. In diesem Falle findet Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (c) der Verordnung keine Anwendung, und die unter diesem Buchstaben genannten Berechnungsgrundlagen werden auf die Art und Weise bestimmt, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(4) Als Betrag der Kinderzulage zu einer Rente für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag der Kinderzulage, der gewährt würde, wenn die Rente nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zu zahlen wäre.

(5) Beträge, die in Währungen anderer Staaten ausgedrückt sind, werden zu dem amtlichen Wechselkurs umgerechnet, der am Tage der Feststellung der Rente gilt. Ändert sich dieser Kurs, so wird eine Berichtigung nur dann vorgenommen, wenn diese Änderung 10 vom Hundert übersteigt.

(6) Der Betrag der zu überweisenden Familienbeihilfen darf folgende Summe nicht überschreiten:

(a) weder die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, dessen Träger diese Beihilfen zu zahlen hat, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten,

(b) noch die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten.

Artikel 71

(1) Um in den Fällen des Artikels 42 Absätze (1) und (2) der Verordnung Familienbeihilfen zu erhalten, reicht die betreffende Person, gegebenenfalls durch Vermittlung des Arbeitgebers, bei dem zuständigen Träger einen Antrag ein.

(2) Artikel 68 Absatz (2) findet entsprechende Anwendung.

(3) Muß der zuständige Träger in den Fällen des Artikels 42 der Verordnung zur Feststellung des Anspruchs auf Familienbeihilfen den in Artikel 69 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung genannten Betrag der Waisenrente nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Kinder wohnen, oder den in Artikel 70 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung genannten Betrag des Kinderzuschusses oder der Kinderzulage berücksichtigen, so wendet er sich an den Träger des Wohnorts der Kinder oder an den Träger oder die Einrichtung, welche die zuständige Behörde bezeichnet oder bestimmt.

(4) In den Fällen des Artikels 42 Absätze (1) und (2) der Verordnung werden die zu gewährenden Familienbeihilfen gezahlt, als handele es sich im ersten Falle um Waisenrenten und im zweiten Falle um Teile der Rente, auf die der Berechtigte Anspruch hat. Die Artikel 41 bis 46 dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 72

Der Träger des Wohnorts oder der Träger oder die Einrichtung, welche die zuständige Behörde des Staates bezeichnet oder bestimmt, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, leisten dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen einen Arbeitnehmer, der zu Unrecht Familienbeihilfen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

Kapitel 7

Finanzielle Bestimmungen

Anwendung des Artikels 23 der Verordnung

Artikel 73

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die nach Artikel 17 Absatz (3), Artikel 19 Absätze (1), (2) und (7) und Artikel 22 Absatz (6) letzter Satz der Verordnung Sachleistungen gewährt haben, die dadurch entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung dieser Träger ergeben.

(2) Ergeben sich die Aufwendungen für die in Absatz (1) genannten Leistungen nicht aus der Rechnungsführung des Trägers und besteht keine Vereinbarung nach Absatz (4), so werden die Aufwendungen pauschal festgesetzt. Wird dieses Verfahren in Anspruch genommen, so werden die Pauschbeträge einerseits nach der Zahl der ärztlichen Behandlungsfälle, der Krankheits- oder Mutterschaftsfälle, der Arbeitsunfähigkeitstage oder der Krankenhauspflegetage oder nach jeder anderen geeigneten Einheit und andererseits auf Grund der den verfügbaren Unterlagen entnommenen durchschnittlichen Kosten berechnet. Die Verwaltungskommission bestimmt die Grundlagen für die Berechnung der Pauschbeträge und setzt deren Höhe fest.

(3) Hat ein Träger Leistungen im Sinne von Absatz (1) gewährt, so dürfen für die Erstattung keine höheren Tarife berechnet werden, als für Sachleistungen an Arbeitnehmer gelten, die den von diesem Träger angewendeten Rechtsvorschriften unterstehen.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Art und Weise ermittelt werden; diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungskommission.

(5) Dieser Artikel findet auf die in Artikel 17 Absatz (6) und in Artikel 20 Absatz (4) Satz 2 vorgesehenen Erstattungen entsprechende Anwendung.

Artikel 74

(1) Für die Anwendung des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung werden die Aufwendungen für Sachleistungen, die den in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen gewährt werden, für jedes Kalenderjahr pauschal berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Pauschbetrags werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familie mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl der in Betracht kommenden Familien vervielfältigt; die Berechnungsgrundlagen werden wie folgt bestimmt:

(a) zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familie werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, welche die Träger des betreffenden Staates sämtlichen Familienangehörigen der Versicherten gewährt haben, die den Rechtsvorschriften dieses Staates unterstehen, durch die durchschnittliche jährliche Zahl der Versicherten geteilt, die diesen Rechtsvorschriften unterstehen und Familienangehörige haben;

(b) die durchschnittliche jährliche Zahl der in Betracht kommenden Familien entspricht im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Arbeitnehmer, die bei den Trägern eines Mitgliedstaats versichert sind und deren Familienangehörige gegen die Träger des anderen Staates Anspruch auf Sachleistungen haben.

(3) Die Zahl der nach Absatz (2) in Betracht kommenden Familien wird auf Grund eines Verzeichnisses ermittelt, das der zuständige Träger oder eine andere von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bestimmte Einrichtung und der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Zeiten führen, für welche die betreffenden Personen Leistungen nach Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung beanspruchen können. Das Verzeichnis wird auf Grund von Listen geführt, welche der Träger des Wohnorts dem zuständigen Träger in der Regel monatlich übermittelt; letzterer teilt seine etwaigen Bemerkungen dem in Artikel 78 Absatz (4) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Rechnungsprüferausschuß mit.

(4) Die Verwaltungskommission setzt die Methoden und die weiteren Einzelheiten fest, nach denen die in den Absätzen (2) und (3) genannten Berechnungsgrundlagen zu bestimmen sind.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Art und Weise ermittelt werden; dies gilt insbesondere für die auf den durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familienangehörigen beruhenden Pauschbeträge und für die Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben. Diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungskommission.

(6) Als Aufwendungen für Sachleistungen an die in Artikel 22 Absatz (5) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen gelten die tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben, oder gegebenenfalls die Pauschbeträge, die an Hand geeigneter Unterlagen ermittelt werden. Artikel 73 Absätze (2), (3) und (4) dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 75

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die nach Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Sachleistungen gewährt haben, die dadurch entstandenen Aufwendungen in voller Höhe.

(2) Die Aufwendungen werden für jedes Kalenderjahr pauschal ermittelt. Zur Ermittlung des Pauschbetrags werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten je Rentenberechtigten mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl der in Betracht kommenden Rentenberechtigten vervielfältigt; die Berechnungsgrundlagen werden wie folgt bestimmt:

(a) zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Kosten je Rentenberechtigten werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, welche die Träger des betreffenden Staates sämtlichen nach dessen Rechtsvorschriften zum Bezug von Renten berechtigten Personen und ihren Familienangehörigen gewährt haben, durch die durchschnittliche jährliche Zahl der Rentenberechtigten geteilt,

(b) die durchschnittliche jährliche Zahl der in Betracht kommenden Rentenberechtigten entspricht im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Rentenberechtigten im Sinne des Absatzes (1), die im Hoheitsgebiet eines der beiden Mitgliedstaaten wohnen, während der zuständige Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (3) der Verordnung gehen, seinen Sitz im Hoheitsgebiet des anderen Staates hat.

(3) Artikel 74 Absätze (3), (4) und (5) finden entsprechende Anwendung.

Anwendung des Artikels 29 Absatz (6) der Verordnung

Artikel 76

Für die Anwendung des Artikels 29 Absatz (6) der Verordnung gilt Artikel 73 dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen über Erstattungen

Artikel 77

Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, wie in Artikel 45 Absatz (2) der Verordnung vorgesehen, daß die in den Artikeln 73, 74 und 75 dieser Durchführungs-

verordnung bezeichneten Beträge zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten um einen bestimmten Hundertsatz erhöht werden.

Artikel 78

(1) Die Verwaltungskommission schließt für jedes Kalenderjahr die in Anwendung der Artikel 23, 29 Absatz (6) und 37 der Verordnung entstandene Rechnung ab.

(2) Bei der Abrechnung zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten können Anträge auf Erstattung von Leistungen abgelehnt werden, die während eines mehr als zwei Jahre vor einem Antrag liegenden Kalenderjahres gewährt worden sind.

(3) Die Verwaltungskommission kann jede Prüfung vornehmen lassen, die sie für zweckdienlich hält, um die statistischen und Buchungsunterlagen, die bei der Aufstellung der Vorgänge für den in Absatz (1) vorgesehenen Rechnungsabschluß verwendet werden, und namentlich ihre Übereinstimmung mit den in diesem Kapitel festgelegten Regeln zu kontrollieren.

(4) Die Verwaltungskommission trifft die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen auf Grund des Berichtes eines Rechnungsprüferausschusses, der ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegt. Die Arbeitsweise und die Zusammensetzung dieses Ausschusses werden von der Verwaltungskommission geregelt.

Artikel 79

(1) Die nach den Artikeln 23, 29 Absatz (6) und 37 der Verordnung zu erstattenden Beträge werden für alle zuständigen Träger eines Mitgliedstaats den anspruchsberechtigten Trägern eines anderen Mitgliedstaats durch Vermittlung der Verwaltungskommission oder der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestimmten Einrichtungen gezahlt, falls diese Behörden sich gemäß Artikel 43 Buchstabe (d) der Verordnung über eine unmittelbare Regelung geeinigt haben.

Im letzteren Falle teilen die Einrichtungen, welche die Erstattungen durchführen, der Verwaltungskommission die Höhe der erstatteten Beträge innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise mit, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(2) Werden die in diesem Kapitel vorgesehenen Erstattungen auf Grund der Aufwendungen ermittelt, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben, so sind sie für jedes Kalenderhalbjahr vorzunehmen, und zwar während des darauffolgenden Kalenderhalbjahres.

(3) Werden die in diesem Kapitel vorgesehenen Erstattungen auf Grund von Pauschbeträgen ermittelt, so sind sie für jedes Kalenderjahr vorzunehmen; in diesem Falle zahlen die zuständigen Träger am ersten Tage eines jeden Kalenderhalbjahres Vorschüsse; das Verfahren regelt die Verwaltungskommission.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Fristen für die Erstattung oder andere Verfahren in bezug auf Vorschüsse vereinbaren.

(5) Werden für die Erstattung Pauschbeträge festgesetzt, so sind die zu erstattenden Beträge zum Zwecke der Verrechnung in den Währungen der verschiedenen Staaten auszudrücken und zu dem amtlichen Wechselkurs umzurechnen, der am 31. Dezember des Jahres gilt, für das die Rechnung abgeschlossen wird. Die geschuldeten Salden werden nach dem Wechselkurs festgestellt, der für die Umrechnung angewendet worden ist.

(6) Die während eines Jahres geleisteten Zahlungen einschließlich der Vorschüsse werden in die Währung des Staates des Trägers umgerechnet, der die Zahlung erhalten hat, und zwar zu dem bei der Überweisung angewendeten Wechselkurs.

Artikel 80

Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieses Kapitels, insbesondere des Artikels 74 Absatz (3) und der Bestimmungen, welche die Zusammenstellung der erforderlichen statistischen und Rechnungsunterlagen notwendig machen.

Artikel 81

(1) Sind am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bestimmungen rechtsgültig, die dem gleichen Zweck dienen wie die in Artikel 23 Absatz (5) der Verordnung und Artikel 73 Absatz (4), Artikel 74 Absatz (5) und Absatz (6) letzter Satz und

Artikel 75 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Regelungen, so bleiben sie anwendbar, soweit sie im Anhang 6 dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

(2) Werden Bestimmungen, die demselben Zweck dienen wie die in Absatz (1) genannten, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung vereinbart, so sind sie, falls die Verwaltungskommission zustimmt, in den Anhang 6 dieser Durchführungsverordnung aufzunehmen.

Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle

Artikel 82

Die Kosten für die zur Ausübung der verwaltungsmäßigen oder ärztlichen Kontrolle erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Beobachtungen, Reisen der Ärzte und verwaltungsmäßigen oder ärztlichen Erhebungen werden von dem Träger, der die Kontrolle durchführt, nach dem für ihn geltenden Tarif übernommen; sie werden ihm von dem Träger erstattet, der um die Kontrolle ersucht hat. Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Begleichungsverfahren, insbesondere Pauschalerstattungen, oder auch Verzicht auf jegliche Erstattung vereinbaren.

TITEL VI

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 83

Der Tag, an dem Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats eingereicht worden sind, gilt als Tag der Einreichung bei der Behörde, dem Träger oder der Einrichtung, die dafür zuständig sind.

Artikel 84

(1) Hat ein Träger eines Mitgliedstaats einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann der Träger die zahlende Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Leistungsberechtigte wohnt, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den laufenden Zahlungen einzubehalten, auf die der Berechtigte Anspruch hat. Die zahlende Stelle überweist den einbehaltenen Betrag an den Träger, der das Ersuchen gestellt hat.

(2) Hat ein Mitgliedstaat einem Berechtigter Fürsorgeunterstützung während eines Zeitraums gewährt, für den dieser gemäß der Verordnung Anspruch auf Rente hat, so behält die zahlende Stelle nach Maßgabe der innerstaatlichen Bestimmungen auf Ersuchen und für Rechnung des Fürsorgeträgers die Rentenbeträge bis zur Höhe der gezahlten Fürsorgeunterstützung ein. Haben Familienangehörige des Berechtigten Fürsorgeunterstützung erhalten, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung für die Ansprüche, die ihm in bezug auf diese Familienangehörigen zustehen.

Artikel 85

Treffen die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten zweiseitige Vereinbarungen zur Anwendung der Artikel 51 und 52 der Verordnung, so teilen sie diese binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten der Verwaltungskommission mit. Für diese Anzeige findet Artikel 5 Absatz (2) letzter Satz dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 86

Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten teilen der Verwaltungskommission innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise, welche die Kommission festsetzt, die Aufwendungen mit, die ihren Trägern für Geldleistungen an Berechtigte oder zugunsten von Personen erwachsen sind, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder sich dort aufhalten.

Artikel 87

Vorschläge zur Änderung der Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, welche die Verwaltungskommission gemäß Artikel 43 Buchstabe (f) der Verordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter-

breitet, werden von dieser Kommission der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mitgeteilt.

Artikel 88

(1) Der Artikel 56 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; ihre Artikel 43 und 44 treten jedoch am dritten Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft."

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; Absatz (1) dieses Artikels tritt jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1958.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ERHARD

ANHANG 1

„Zuständige Behörden" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (d) der Verordnung

BELGIEN

Ministre du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Minister für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

FRANKREICH

Ministre du travail, Paris
(Arbeitsminister)

Ministre de l'agriculture, Paris
(Minister für Landwirtschaft).

Ministre chargé de l'Algérie, Paris
(Minister für algerische Angelegenheiten).

ITALIEN

Ministro del Lavoro e della Previdenza sociale, Roma
(Minister für Arbeit und Soziale Vorsorge, Rom).

LUXEMBURG

Ministre du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg
(Minister für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxemburg).

NIEDERLANDE

Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid, Den Haag
(Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit).

ANHANG 2

„Zuständige Träger", die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (f) Ziffern (i) und (ii) der Verordnung bezeichnet oder bestimmt worden sind

BELGIEN

I. Krankheit; Mutterschaft (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter)

a) Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 14 und 16 bis 19 dieser Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtung (Société mutuelle — Gegenseitigkeitsverein — oder: Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité — Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.

b) Im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verordnung und der Artikel 20, 21, 22, 24, 26, 73, 75 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

II. Invalidität

a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter):

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:

Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

III. Alter; Tod (Renten)

a) Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

b) Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel).

c) Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

IV. Arbeitsunfälle

Der Arbeitgeber oder der an seine Stelle tretende Versicherer; jedoch bei Anträgen auf eine Rentenzulage zu einer Rente: Caisse de prévoyance et de secours en faveur des victimes d'accidents du travail, Bruxelles (Vorsorge- und Unterstützungskasse für Opfer von Arbeitsunfällen, Brüssel).

V. Berufskrankheiten

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

VI. Sterbegeld

a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel),

oder, bei Anwendung des Artikels 60 dieser Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtung (Société mutuelle — Gegenseitigkeitsverein — oder: Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité — Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.

b) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten):

Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel).

Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

c) Arbeitsunfälle:

Der Arbeitgeber oder der an seine Stelle tretende Versicherer.

d) Berufskrankheiten:

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

VII. Arbeitslosigkeit

Office national du placement et du chômage, Bruxelles
(Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Brüssel).

VIII. Familienbeihilfen

Caisse de compensation pour allocations familiales (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen), welcher der Arbeitnehmer angehört.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Krankenversicherung

Im Sinne des Artikels 22 Absatz (3) der Verordnung:

a) Der Träger der Krankenversicherung, dem der Rentenberechtigte angehört;

b) falls der Rentenberechtigte keinem Träger der Krankenversicherung angehört, die Allgemeine Ortskrankenkasse, Bad Godesberg.

II. Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten

Soweit nicht Abschnitt III etwas anderes bestimmt, sind für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen die nachstehend genannten Träger zuständig.

— A —

Ist der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden, so sind folgende Träger zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,

a) die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, falls der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an diese oder an die Bundesbahnversicherungsanstalt entrichtet worden ist;

b) in allen anderen Fällen: die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken;

2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,

a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

e) die Seekasse, Hamburg, oder die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt/M., je nachdem, an welchen dieser Träger der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag entrichtet worden ist, und ohne Rücksicht darauf, nach den Rechtsvorschriften welches anderen Mitgliedstaats zuletzt Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind.

— B —

Ist der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden, so sind folgende Träger zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,

   die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken;

2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,

   die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

III. Knappschaftliche Rentenversicherung

Hat der Versicherte zuletzt Beiträge zur deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung oder zu einem entsprechenden System eines anderen Mitgliedstaats entrichtet, oder hat er in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung die Wartezeit für Bergmannsrenten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bei Berücksichtigung des Artikels 27 der Verordnung erfüllt oder gilt diese Wartezeit als erfüllt, so sind für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen die folgenden Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,

   die Saarknappschaft, Saarbrücken;

2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,

   a) die Aachener Knappschaft, Aachen, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen oder der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

   b) die Ruhrknappschaft, Bochum, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

   c) die Brühler Knappschaft, Köln, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

FRANKREICH (1)

I. Mutterland

A. Allgemeines System

1. *Krankheit:* Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit).
2. *Mutterschaft:* Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit).

(1) Ist zweifelhaft, welcher Träger zuständig ist, wende man sich an das Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris (Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter).

3. *Invalidität:* Caisse régionale de sécurité sociale
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit).

4. *Alter:* Caisse régionale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés
(Regionalkasse für die Altersversicherung der Arbeitnehmer).

5. *Tod:* Caisse primaire de sécurité sociale
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).

6. *Arbeitsunfälle:*

a) Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit:

Caisse primaire de sécurité sociale
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).

b) Dauernde Erwerbsunfähigkeit:

— Renten:

— Caisse régionale de sécurité sociale
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit)
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),

— der Arbeitgeber oder der an dessen Stelle tretende Versicherer (für Unfälle vor dem 1. 1. 1947);

— Rentenerhöhungen:

— Caisse régionale de sécurité sociale
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit)
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),

— Caisse des dépôts et consignations
(Depositenkasse)
(für Unfälle vor dem 1. 1. 1947).

7. *Familienbeihilfen:* Caisse d'allocations familiales
(Kasse für Familienbeihilfen).

8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

B. System für die Landwirtschaft

1. *Krankheit:* Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles
(Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).

2. *Mutterschaft:* Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles
(Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).

3. *Invalidität:* Caisse centrale de secours mutuels agricoles
(Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft).

4. *Alter:* Caisse centrale de secours mutuels agricoles
(Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft).

5. *Tod:* (Sterbegeld): Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft)

6. *Arbeitsunfälle:* der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung; handelt es sich jedoch um Rentenerhöhungen, so ist die Caisse des dépôts et consignations — Depositenkasse — zuständig.

7. *Familienbeihilfen:* Caisse mutuelle d'allocations familiales agricoles (Gegenseitigkeitskasse für Familienbeihilfen in der Landwirtschaft).

8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

C. System für den Bergbau

1. *Krankheit:* Société de secours minière (Knappschaftsverein).

2. *Mutterschaft:* Société de secours minière (Knappschaftsverein).

3. *Invalidität:* Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines (Zentralknappschaft).

4. *Alter:* Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines (Zentralknappschaft).

5. *Tod:*

a) Sterbegeld: Société de secours minière (Knappschaftsverein),

b) Hinterbliebenenrenten:

Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines (Zentralknappschaft).

6. *Arbeitsunfälle:*

a) Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit:

Société de secours minière (Knappschaftsverein).

b) Dauernde Erwerbsunfähigkeit:

— Renten:

— Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalknappschaft) (für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),

— der Arbeitgeber oder der an dessen Stelle tretende Versicherer (für Unfälle vor dem 1. 1. 1947);

— Rentenerhöhungen:

— Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalknappschaft) (für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),

— Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse) (für Unfälle vor dem 1. 1. 1947).

7. *Familienbeihilfen:* Union régionale de sociétés de secours minières (Regionalknappschaft).

8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Lohnfragen).

II. Algerien

A. Allgemeines System

1. *Krankheit*
2. *Mutterschaft*
3. *Invalidität*

Caisse d'assurances sociales (Sozialversicherungskasse) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.

4. *Alter:* Caisse algérienne d'assurance-vieillesse (Algerische Kasse für Altersversicherung).

5. *Tod:* Caisse d'assurances sociales (Sozialversicherungskasse) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.

6. *Arbeitsunfälle:* Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).

7. *Familienbeihilfen:* Caisse d'allocations familiales (Kasse für Familienbeihilfen) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.

8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

B. System für die Landwirtschaft (Keine Familienbeihilfen)

1. *Sozialversicherung:* Alle Risiken:

Caisse régionale mutuelle d'assurances sociales agricoles (Regionale Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).

2. *Arbeitsunfälle:* Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).

C. System für den Bergbau

1. *Arbeitsunfälle:* Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).

2. *Krankheit; Mutterschaft:* Société de secours minière d'Algérie (Knappschaftsverein für Algerien).

3. *Alle anderen Risiken:* Caisse autonome de retraite et de prévoyance du personnel des mines d'Algérie (Algerische Altersversorgungs- und Vorsorgekasse für das Bergwerkspersonal).

III. Überseeische Departements

(ein einziges System; keine Leistungen an beschäftigungslose Arbeitnehmer).

Alle Risiken: Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für Soziale Sicherheit) (außer für die Rentenerhöhungen, die für vor dem 1. Januar 1952 in den überseeischen Departements eingetretene Arbeitsunfälle gezahlt werden; zuständige Einrichtung ist in diesem Falle die Direction départementale de l'enregistrement).

ITALIEN

I. Krankheit; Mutterschaft

a) Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 14 und 16 bis 23 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale (die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie (die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma (Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma (Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom),

oder

Cassa Nazionale Malattie Impiegati Linee Aeree Civili, Roma
(Nationale Krankenkasse für Angestellte der zivilen Luftfahrtunternehmen, Rom),

oder

Cassa Nazionale Malattie Operai Gente dell'Aria, Roma
(Nationale Krankenkasse für Arbeiter in der Luftfahrt, Rom),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Trento, Trento
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Trient, Trient),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Bolzano, Bolzano
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Bozen, Bozen),

oder

Casse Mutue Aziendali
(Gegenseitigkeitskassen der Unternehmen);

b) im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verordnung und der Artikel 24, 26, 73, 75 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom),

oder

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma
(Nationale Fürsorgekasse für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, Rom),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom).

IV. Sterbegeld

Die unter den Ziffern I bis III für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten genannten Träger je nach Sachlage.

V. Arbeitslosigkeit

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

VI. Familienbeihilfen

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

LUXEMBURG

I. Krankheit; Mutterschaft

a) Die Krankenkasse, welcher der Arbeitnehmer auf Grund seiner Beschäftigung angehört oder der er zuletzt angehört hat.

b) Im Sinne des Artikels 22 Absatz (3) der Verordnung: der oder die zur Rentenzahlung verpflichteten Träger im Verhältnis der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten.

II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

a) Wenn es sich um Angestellte einschließlich der technischen Angestellten von Untertage-Bergwerken handelt, Caisse de pension des employés privés, Luxembourg (Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg);

b) in allen anderen Fällen:

Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg).

III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt, Association d'assurance contre les accidents, Section agricole, Luxembourg (Unfallversicherungsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Abteilung, Luxemburg);

b) in allen anderen Fällen:

Association d'assurance contre les accidents, Section industrielle, Luxembourg (Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung, Luxemburg).

IV. Arbeitslosigkeit

Office national du travail, Luxembourg (Landesarbeitsamt, Luxemburg).

V. Familienbeihilfen

a) Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par l'Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg), wenn es sich um dort versicherte Personen handelt;

b) Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par la Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg), in allen anderen Fällen.

VI. Sterbegeld

Die unter Ziffer I Buchstabe a) und den Ziffern II und III genannten Träger, je nach dem System, dessen Leistung in Betracht kommt.

NIEDERLANDE

I. Krankheit; Mutterschaft

Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:

die „Algemene Ziekenfondsen"
(Allgemeine Krankenkassen),

für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:

die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank),

oder

die „Bedrijfsverenigingen Land- en Tuinbouwongevallenwet 1922"
(Berufsvereinigungen auf Grund des Gesetzes von 1922 über Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau).

IV. Arbeitslosigkeit

Die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

V. Familienbeihilfen

Für Arbeitnehmer:

die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

Für Rentenberechtigte:

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

ANHANG 3

„Träger des Wohnorts" und „Träger des Aufenthaltsorts", die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (i) Ziffer (ii) der Verordnung bezeichnet worden sind

BELGIEN

I. Träger des Wohnorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*

a) Im Sinne der Artikel 20 und 22 der Verordnung und der Artikel 22 und 24 sowie des Artikels 25 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtung, Société mutuelle (Gegenseitigkeitsverein) oder Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité (Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.

b) Im Sinne der Artikel 16 und 23, des Artikels 25 Absätze (2) bis (4) und des Artikels 26 dieser Durchführungsverordnung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

c) Im Sinne der Artikel 17 und 19 der Verordnung und der Artikel 15 und 21 dieser Durchführungsverordnung:

Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité
(Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung).

2. *Invalidität*

a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter):

Caisse nationale d'invalidité, Bruxelles (Zentrale Invaliditätskasse, Brüssel) (für die Anwendung des Artikels 30 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung),

oder

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung) (für die Anwendung des Artikels 31 Buchstabe (d) und des Artikels 37 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung).

b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:

Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

3. *Alter; Tod (Renten)*

a) Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel),

b) Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel),

c) Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

4. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

a) Arbeitsunfälle:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskasse der Krankenversicherung.

b) Berufskrankheiten:

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles
(Vorsorgekasse für Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

5. *Sterbegeld*

a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

b) Versicherung für den Fall des Alters und des Todes (Renten):

Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel),

Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel),

Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

c) Arbeitsunfälle:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung.

d) Berufskrankheiten:

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

6. *Arbeitslosigkeit*

Office national du placement et du chômage, Bruxelles
(Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Brüssel).

7. *Familienbeihilfen*

Caisse nationale de compensation pour allocation familiales, Bruxelles
(Zentrale Ausgleichskasse für Familienbeihilfen, Brüssel).

II. Träger des Aufenthaltsorts

Krankheit; Mutterschaft

Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité
(Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung).

Arbeitsunfälle

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskassen der Kranken- und Invaliditätsversicherung.

Berufskrankheiten

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Krankenversicherung

a) Die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse oder Kreisversicherungsanstalt; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.

b) Bei Anwendung des Artikels 20 der Verordnung und des Artikels 22 dieser Durchführungsverordnung der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, oder, wenn ein solcher Träger nicht besteht, der unter Buchstabe a) genannte Träger.

II. Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Für Sachleistungen und für Geldleistungen mit Ausnahme der Renten, des Pflegegeldes und des Sterbegeldes sowie im Falle des Artikels 49 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:

die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse oder Kreisversicherungsanstalt; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.

b) Für Renten, Pflegegeld und Sterbegeld sowie bei Anwendung des Artikels 57 Absätze (1) und (2) dieser Durchführungsverordnung:

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft, Bonn.

III. Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

Das für den Wohnort zuständige Arbeitsamt.

IV. Kindergeld

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

FRANKREICH

I. Mutterland

A. *Alle Risiken mit Ausnahme der Arbeitslosigkeit und der Familienleistungen*

1. Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung ist, soweit nicht Nr. 2 etwas anderes bestimmt, die für den Wohnort zuständige Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit) des Wohnorts.

2. Bei Anwendung nachstehender Artikel dieser Durchführungsverordnung ist Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts:

Artikel 25:

— Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit), in bezug auf das allgemeine System;

— Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft), in bezug auf das System für die Landwirtschaft;

— Société de secours minière (Knappschaftsverein), in bezug auf das System für den Bergbau.

Artikel 26 (Träger des Wohnorts):

— Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit), in bezug auf das allgemeine System;

— Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft), in bezug auf das System für die Landwirtschaft;

— Société de secours minière (Knappschaftsverein), in bezug auf das System für den Bergbau.

Artikel 30:

Wenn es sich um Invaliditätsrenten handelt:

— Caisse régionale de sécurité sociale (Regionalkasse der Sozialen Sicherheit), für das allgemeine System;

— Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), für das System für die Landwirtschaft;

— Caisse autonome nationale de sécurité sociale, Paris (Zentralknappschaft), für das System für den Bergbau.

Wenn es sich um Altersrenten handelt:

— Caisse régionale d'assurance vieillesse (Personalkasse der Altersversicherung), für das allgemeine System;

— Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), für das System für die Landwirtschaft;

Caisse autonome nationale de sécurité sociale pour le régime minier, Paris (Zentralknappschaft), für das System für den Bergbau.

Artikel 37:

siehe Artikel 30 (Alter).

Artikel 56:

Caisse régionale de sécurité sociale
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit).

Artikel 61:

Caisse primaire de sécurité sociale
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit)
des Wohnorts.

Artikel 71 Absatz (3):

Caisse d'allocations familiales
(Familienbeihilfenkasse).

Artikel 72:

Caisse d'allocations familiales
(Familienbeihilfenkasse).

B. *Arbeitslosigkeit*

1. Verordnung (Artikel 35 bis 37):

Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

2. Durchführungsverordnung (Artikel 66):

Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts ist die Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte.

C. *Familienleistungen*

Bei Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung ist Träger des Wohnorts die Familienbeihilfenkasse, die für den Wohnort zuständig ist.

II. Algerien

Alle Risiken mit Ausnahme der Arbeitslosigkeit:

Caisse de coordination de sécurité sociale
(Koordinierungskasse der Sozialen Sicherheit).

Arbeitslosigkeit:

Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

III. Überseeische Departements

Caisse générale de sécurité sociale
(Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit).

ITALIEN

I. Krankheit; Mutterschaft

a) Im Sinne der Artikel 17, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 15, 16, 21, 22 und 23 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom) (1),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale Malattie Impiegati Linee Aeree Civili, Roma
(Nationale Krankenkasse für Angestellte der zivilen Luftfahrtunternehmen, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale Malattie Operai Gente dell'Aria, Roma
(Nationale Krankenkasse für Arbeiter in der Luftfahrt, Rom) (1),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Trento, Trento
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Trient, Trient) (1),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Bolzano, Bolzano
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Bozen, Bozen) (1),

oder

Casse Mutue Aziendali
(Gegenseitigkeitskassen der Unternehmen),

b) Im Sinne des Artikels 22 der Verordnung und der Artikel 24 bis 26 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

(1) Auch im Sinne des Artikels 65 dieser Durchführungsverordnung.

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

III. Arbeitsunfälle; Berufskrankheiten

a) Im Sinne des Artikels 53 dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

b) Im übrigen:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Roma
(Nationale Anstalt für Unfallversicherung, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom).

IV. Sterbegeld

Die unter den Ziffern I bis III für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten genannten Träger.

V. Arbeitslosigkeit

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

VI. Familienbeihilfen

Im Sinne des Artikels 72 dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell 'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola", Roma
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola" für italienische Journalisten, Rom).

LUXEMBURG

I. Krankheit; Mutterschaft

a) Im Sinne des Artikels 19 und des Artikels 22 Absätze (2), (5) und (6) der Verordnung: Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse), die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist.

b) Im Sinne des Artikels 20 der Verordnung: Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse), die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist, oder Caisse de maladie des employés privés (Krankenkasse für Privatangestellte), je nach der Beschäftigungsart des Versicherten.

c) Im Sinne des Artikels 22 Absatz (1) der Verordnung: Caisse de maladie (Krankenkasse), die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständig ist.

II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

a) Wenn es sich um Angestellte einschließlich der technischen Angestellten von Untertage-Bergwerken handelt,

Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg
(Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg).

b) In allen anderen Fällen:

Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg
(Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg).

III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt:

Association d'assurance contre les accidents, Section agricole, Luxembourg
(Unfallversicherungsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Abteilung, Luxemburg).

b) In allen anderen Fällen:

Association d'assurance contre les accidents, Section industrielle, Luxembourg
(Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung, Luxemburg).

IV. Arbeitslosigkeit

Office national du travail, Luxembourg
(Landesarbeitsamt, Luxemburg).

NIEDERLANDE

I. Träger des Wohnorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*

Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:

die „Algemene Ziekenfondsen"
(Allgemeine Krankenkassen).

Für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:

die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

2. *Invalidität; Alter; Tod (Renten)*

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

3. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank),

oder

die „Bedrijfsverenigingen Land- en Tuinbouwongevallenwet 1922"
(Berufsvereinigungen auf Grund des Gesetzes von 1922 über Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau).

4. *Arbeitslosigkeit*

Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging, Amsterdam
(Neue Allgemeine Berufsvereinigung).

5. *Familienbeihilfen*

Für Arbeitnehmer:

die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

Für Rentenberechtigte:

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

II. Träger des Aufenthaltsorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*

Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:

die „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds", Utrecht
(Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit),

oder

die „Algemene Ziekenfondsen"
(Allgemeine Krankenkassen).

Für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:

die „Bedrijfsverenigingen"
(Berufsvereinigungen).

2. *Invalidität; Alter; Tod (Renten); Arbeitsunfälle; Berufskrankheiten; Arbeitslosigkeit; Familienbeihilfen*

Siehe Teil I.

ANHANG 4

„Verbindungsstellen" im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung

BELGIEN

Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Krankenversicherung

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

II. Unfallversicherung

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.

III. Rentenversicherung der Arbeiter

Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt a. M.

IV. Rentenversicherung der Angestellten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

V. Knappschaftliche Rentenversicherung

Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum.

VI. Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung

Landesversicherungsanstalt Saarland — Abteilung hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung —; Saarbrücken.

VII. Familienbeihilfen

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

FRANKREICH

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

ITALIEN

I. Krankheit; Mutterschaft

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie, Roma
(Nationale Anstalt für Krankenversicherung, Rom).

II. Invalidität; Alter; Tod; Arbeitslosigkeit; Tuberkuloseversicherung; Familienbeihilfen

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom).

III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Roma
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom).

LUXEMBURG

Für die Anwendung des Artikels 41 der Durchführungsverordnung die Träger, die für Leistungen gleicher Art im Staat des Wohnorts zuständig sind (siehe Anhang 2).

In allen anderen Fällen Ministère du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg (Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxemburg).

NIEDERLANDE

I. Im Sinne des Artikels 3 dieser Durchführungsverordnung:

a) für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie für Entbindungsbeihilfen:
Ziekenfondsraad, Amsterdam
(Krankenkassenrat);

b) für die sonstigen Leistungen:
Sociale Verzekeringsraad, Den Haag
(Sozialversicherungsrat).

II. Im Sinne der Artikel 28, 41 Absatz (1), Artikel 42 und 56 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

ANHANG 5

Die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger oder bestimmten Einrichtungen

BELGIEN

a) Im Sinne des Artikels 13 der Verordnung und der Artikel 11 und 12 dieser Durchführungsverordnung:

Office national de sécurité sociale, Bruxelles
(Zentrale Anstalt für Soziale Sicherheit, Brüssel).

b) Im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles
(Zentralkasse für Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

c) Im Sinne der Artikel 68 und 72 dieser Durchführungsverordnung.

Caisse nationale de compensation pour allocations familiales, Bruxelles
(Zentrale Ausgleichskasse für Familienbeihilfen, Brüssel).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

a) Im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung:

die Krankenkasse, welcher der Arbeitnehmer angehört.

b) Im Sinne des Artikels 12 dieser Durchführungsverordnung:

Allgemeine Ortskrankenkasse, Bonn.

c) Im Sinne der Artikel 21, 24, 74 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

d) Im Sinne der Artikel 68, 71 und 72 dieser Durchführungsverordnung:

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

FRANKREICH

a) Im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung:

Mutterland:

Allgemeines System: Caisse primaire de sécurité sociale
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit),

für die Landwirtschaft: Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles
(Gegenseitigkeitskasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung),

für den Bergbau: Société de secours minière
(Knappschaftsverein).

Algerien:

Caisse de coordination de sécurité sociale
(Koordinierungskasse der Sozialen Sicherheit).

Überseeische Departements:

Caisse générale de sécurité sociale
(Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit).

b) Im Sinne des Artikels 12 Absätze (4) und (5) dieser Durchführungsverordnung:

Caisse primaire centrale de sécurité sociale de la région parisienne
(Örtliche Zentralkasse der Sozialen Sicherheit für den Pariser Raum).

c) Im Sinne des Artikels 21 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

d) Im Sinne des Artikels 24 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

e) Im Sinne des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

ITALIEN

a) Im Sinne des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung:

Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale, Roma
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Rom).

b) Im Sinne der Artikel 11, 12, 63 und 67 dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

c) Im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionali per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

d) Im Sinne des Artikels 68 Absatz (2) und des Artikels 71 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge).

e) Im Sinne des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

f) Im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose und Arbeitslosigkeit:

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom);

bei anderen Krankheiten als Tuberkulose:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie, Roma
(Nationale Anstalt für Krankenversicherung, Rom);

bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Roma
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom).

LUXEMBURG

a) Im Sinne der Artikel 11 und 12 dieser Durchführungsverordnung:

Ministère du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg
(Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxemburg).

b) Im Sinne des Artikels 21 dieser Durchführungsverordnung:

Inspection des institutions sociales, Luxembourg
(Inspektion der Sozialen Einrichtungen, Luxemburg).

c) Im Sinne des Artikels 24 dieser Durchführungsverordnung:

Inspection des institutions sociales, Luxembourg
(Inspektion der Sozialen Einrichtungen, Luxemburg),

Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg
(Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg),

oder

Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg
(Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg).

d) Im Sinne des Artikels 63 dieser Durchführungsverordnung:

Office national du travail, Luxembourg
(Landesarbeitsamt, Luxemburg).

e) Im Sinne des Artikels 65 dieser Durchführungsverordnung:

Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse) des Wohnorts der Familienangehörigen.

f) Im Sinne des Artikels 71 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:

die unter II und III des Anhangs 2 genannten Träger.

g) Im Sinne des Artikels 72 dieser Durchführungsverordnung:

Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par l'Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg
(Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg).

NIEDERLANDE

a) Im Sinne des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5) und des Artikels 68 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:

Sociale Verzekeringsraad, Den Haag
(Sozialversicherungsrat).

b) Im Sinne des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1) und des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:

Ziekenfondsraad, Amsterdam
(Krankenkassenrat).

c) Im Sinne des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d) und des Artikels 53 dieser Durchführungsverordnung:

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank).

d) Im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:

(i) bei Krankheit:
Ziekenfondsraad, Amsterdam
(Krankenkassenrat);

(ii) bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam
(Sozialversicherungsbank);

(iii) bei Arbeitslosigkeit:
Algemeen Werkloosheidsfonds, Den Haag
(Allgemeine Arbeitslosigkeits-Kasse).

ANHANG 6

Bestimmungen im Sinne des Artikels 6 Absatz (2), des Artikels 12 Absatz (7) sowie der Artikel 41 und 81 dieser Durchführungsverordnung

BELGIEN — BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

keine.

BELGIEN — FRANKREICH

1. Titel III Kapitel IV der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Oktober 1950, Titel III Kapitel V dieser Vereinbarung, soweit es sich um Invaliden handelt, und Titel III Kapitel VI Abschnitte 5 und 7 (Anwendung des Allgemeinen Abkommens) dieser Vereinbarung.

2. Vereinbarung vom 22. Dezember 1951 (Anwendung des Artikels 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 über die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen).

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

BELGIEN — ITALIEN

1. Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1951 betreffend die Anwendung des Abkommens vom 30. April 1948 über Sozialversicherung auf Bergarbeiter und Gleichgestellte, mit Ausnahme des Artikels 8.

2. Technische Vereinbarung vom 19. Januar 1951 über die in Betracht kommenden Verfahren zur Anwendung des Abkommens vom 30. April 1948 über Sozialversicherung auf Bergarbeiter und Gleichgestellte.

3. Die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1950, die sich auf landwirtschaftliche Arbeitnehmer beziehen, sowie die Bestimmungen für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend in dem anderen als dem Staat ihrer Versicherungszugehörigkeit aufhalten (Art. 8 bis 29).

BELGIEN — LUXEMBURG

1. Kapitel 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 24. April 1951 über die Anwendung der Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 3. Dezember 1949 zwischen Belgien und Luxemburg über das System der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer im Bergbau und in Untertage-Steinbrüchen.

2. Auslegungsprotokoll vom 29. Dezember 1953 zu der Zusatzvereinbarung für Arbeitnehmer im Bergbau und in Untertage-Steinbrüchen.

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

BELGIEN — NIEDERLANDE

keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — FRANKREICH

1. Artikel 37, Artikel 40 Absatz (2) und Artikel 46 Absatz (2) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

2. Artikel 2 bis 28 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

3. Die Artikel 8, 9, 11 bis 16, 18 bis 20 und 22 der Vierten Verwaltungsvereinbarung vom 3. April 1952 zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — ITALIEN

1. Artikel 4, 7 und 8, Artikel 9 Absätze (3) und (4), Artikel 10, 11, 12 und 14, Artikel 17 Absatz (1), Artikel 18 und 21, Artikel 24 Absatz (1), Artikel 25 und 28, Artikel 29 Absatz (4), Artikel 30

Absatz (5), Artikel 31, 38, 39, 42 und 45 sowie Artikel 53 Absatz (3) der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Dezember 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Sozialversicherung.

2. Für die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen: Nummer 2 Buchstabe (d) sowie die Nummern 4 und 5 des Gemeinsamen Protokolls vom 6. Dezember 1953 über die Verhandlungen zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Sozialversicherung.

3. Verwaltungsvereinbarung vom 11. Mai 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — LUXEMBURG

keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE

1. In bezug auf Nummer 1 Buchstabe (a) des Anhangs D zur Verordnung:

Artikel 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe (a), Artikel 4 und 8, Artikel 10 Absätze (1) und (6), Artikel 12, Artikel 14 Absätze (5) und (6), Artikel.17, 21 und 25 sowie Artikel 26 Absatz (3) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

2. In bezug auf Nummer 1 Buchstabe (b) des Anhangs D zur Verordnung:

Artikel 5 bis 9 sowie Artikel 10 Absätze (2) bis (6) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

3. Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 10. Januar 1956 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

4. Verwaltungsvereinbarung vom 29. Oktober 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. Oktober 1954 über Arbeitslosenversicherung.

FRANKREICH — ITALIEN

1. Artikel 2, 3, 4 und 11 bis 20 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. April 1950 zur Anwendung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 über Soziale Sicherheit (Arbeitsunfälle).

2. Artikel 3 bis 8 der Verwaltungsvereinbarung vom 4. Oktober 1950 (Anwendung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 auf Arbeitnehmer in Bergwerken).

FRANKREICH — LUXEMBURG

1. Artikel 3, 4, 5, 7, 9 und 11 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Februar 1953 (Anwendung der Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 auf Arbeitnehmer in Bergwerken und gleichgestellten Unternehmen).

2. Auslegungsprotokoll vom 19. Februar 1953.

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

4. Dritte Verwaltungsvereinbarung vom 19. Februar 1953 auf Grund Artikel 9 des Allgemeinen Abkommens vom 12. November 1949 zwischen Frankreich und Luxemburg über Soziale Sicherheit.

FRANKREICH — NIEDERLANDE

keine.

ITALIEN — LUXEMBURG

Artikel 4 Absätze (5) und (6) der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1955.

ITALIEN — NIEDERLANDE

Artikel 6, 8 und 9 bis 12 der Allgemeinen Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1955 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.

LUXEMBURG — NIEDERLANDE

Sondervereinbarung vom 23. Oktober 1952 über die Soziale Sicherheit der Beamten luxemburgischer Staatsangehörigkeit im Dienste des Internationalen Patentinstituts.

ANHANG 7

Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten), die nur gewährt werden, wenn Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt

BELGIEN

1. Geldleistungen bei Invalidität der Bergarbeiter.

2. Geldleistungen bei Alter:

   a) Arbeiter und Angestellte:

      (i) rente de vieillesse — ouderdomsrente (Altersrente),

      (ii) pension acquise — verkregen pensioen (erworbene Rente),

      (iii) pension complète — volledig pensioen (volle Rente);

   b) Bergarbeiter:

      (i) pension de vieillesse — ouderdomspensioen (Altersrente),

      (ii) pension anticipée de vieillesse — vervroegd ouderdomspensioen (vorweggenommene Altersrente).

3. Geldleistungen bei Tod:

a) Arbeiter und Angestellte:

(i) rente de veuve — weduwenrente (Witwenrente),

(ii) pension de veuve — weduwenpensioen (Witwenpension)

(iii) allocation de veuve — weduwentoelage (Witwenbeihilfe),

(iv) indemnité d'adaptation — aanpassingsbedrag (Anpassungsentschädigung);

b) Bergarbeiter:

(i) pension de veuve — weduwenpensioen (Witwenpension),

(ii) indemnité d'adaptation — aanpassingsbedrag (Anpassungsentschädigung).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. *Knappschaftliche Rentenversicherung*

a) Bergmannsrente:

b) Knappschaftsruhegeld gemäß Artikel 48 Absatz (1) Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes;

c) Leistungszuschlag zu der Bergmannsrente, zu der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und zu dem Knappschaftsruhegeld.

2. *Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland*

a) Invalidenpension;

b) Hinterbliebenenrente.

FRANKREICH

Folgende Leistungen aus den im Anhang 9 genannten Sondersystemen, soweit in einem dieser Systeme eine berufliche Laufbahn zurückgelegt worden ist:

— pensions d'invalidité (Invaliditätsrenten),

— pensions de vieillesse (Altersrenten),

— pensions de reversion (conjoints survivants) (Renten an den überlebenden Ehegatten),

— pensions d'orphelins (Waisenrenten).

Das im Mutterland geltende System für den Bergbau sieht im einzelnen vor:

— pension d'invalidité générale (Rente bei Erwerbsunfähigkeit),

— pension d'invalidité professionnelle (Rente bei Berufsunfähigkeit),

— pension normale de vieillesse (normale Altersrente),

— pension proportionnelle de vieillesse (anteilige Altersrente),

— rente de vieillesse (Altersrente),

— indemnité cumulable (Zusatzentschädigung),

— allocation spéciale (Sonderbeihilfe),

— pension de veuve (Witwenrente),

— allocation mensuelle d'orphelin (monatliche Waisenbeihilfe),

— allocation pour enfants à charge (Beihilfe für unterhaltsberechtigte Kinder),

— allocation au décès (Sterbegeld).

ITALIEN

1. *Bühnen-Arbeitnehmer*

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

2. *Seeleute* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

3. *Personal der konzessionierten öffentlichen Verkehrsbetriebe* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

4. *Journalisten, die zu Verlagsunternehmen gehören* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

5. *Personal der Verwaltung der Verbrauchsteuern* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),
Indennità di licenziamento (Entlassungsabfindung),
Kapitalabfindung einschließlich einer Vergütung für Dienstjahre bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Tod.

6. *Angestellte, die mit der Einziehung und Beitreibung der direkten Steuern beschäftigt sind* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),

(1) Bei Ausscheiden aus dem Sondersystem wird die unter dem Sondersystem zurückgelegte Zeit beim Allgemeinen System angerechnet und ein etwaiger Beitragsüberschuß zurückerstattet.

Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),
Indennità di licenziamento (Entlassungsentschädigung),
Zulage (integrazione) zur Entlassungsentschädigung bei Invalidität oder Tod,
Kapitalabfindung einschließlich einer Vergütung für Dienstjahre bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Tod.

7. *Personal der öffentlichen Fernsprechdienste* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

8. *Leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen* (1)

(siehe Nr. 7)

9. *Personal der privaten Gaswerke* (1)

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),
Pensione di vecchiaia (Altersrente),
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),
Indennità di licenziamento (Entlassungsentschädigung).

10. *Personal der privaten Elektrizitätswerke* (1)

(siehe Nr. 7)

LUXEMBURG

Leistungen der Zusatzversicherung der Berg- und Hüttenarbeitnehmer sowie der Zusatzversicherung der technischen Angestellten der Untertage-Bergwerke.

NIEDERLANDE

Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod aus dem Sondersystem für Berglaute.

ANHANG 8

Banken im Sinne des Artikels 43 dieser Durchführungsverordnung

BELGIEN

keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main.

---

(1) Bei Ausscheiden aus dem Sondersystem wird die unter dem Sondersystem zurückgelegte Zeit beim Allgemeinen System angerechnet und ein etwaiger Beitragsüberschuß zurückerstattet.

FRANKREICH

Banque de France, Paris
(Bank von Frankreich).

ITALIEN

Banca Nazionale del Lavoro, Roma
(Staatliche Bank der Arbeit, Rom).

LUXEMBURG

Banque internationale, Luxembourg
(Internationale Bank, Luxemburg).

NIEDERLANDE

Nederlandsche Bank N.V. Amsterdam
(Bank der Niederlande).

ANHANG 9

Allgemeine Systeme und Sondersysteme

BELGIEN

Allgemeine Systeme:

a) Kranken- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der Bergarbeiter, die keine hinreichenden Versicherungszeiten in diesem Beruf nachweisen;

b) System der Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,

c) System der Unterstützung unfreiwillig Arbeitsloser;

d) System der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer.

Sondersysteme:

a) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Arbeiter;

b) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Angestellten;

c) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Bergarbeiter;

d) Invaliditätsversicherung der Bergarbeiter.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Allgemeine Systeme:

a) Krankenversicherung;

b) Unfallversicherung;

c) Rentenversicherung der Arbeiter;

d) Rentenversicherung der Angestellten;

e) Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe;

f) Kindergeld.

Sondersysteme:

a) Knappschaftliche Versicherung (Kranken- und Rentenversicherung der Bergleute);

b) Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland.

FRANKREICH

I. Mutterland

Allgemeine Systeme:

a) System für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, für die kein Sondersystem gilt;

b) System für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

Sondersysteme:

Für folgende Beschäftigungen und Unternehmen gelten Sondersysteme:

— Beschäftigungen, auf die das für Seeleute geltende System anzuwenden ist;

— Bergbaubetriebe und gleichgestellte Unternehmen;

— Société nationale des chemins de fer français (Französische Staatsbahnen);

— Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie Straßenbahnen;

— Régie autonome des transports parisiens (Pariser Verkehrsbetriebe);

— Strom- und Gasversorgungsbetriebe;

— Compagnie générale des eaux (Allgemeine Wasserversorgungsgesellschaft);

— Banque de France, Banque d'Algérie, Crédit foncier de France (Bank von Frankreich, Bank von Algerien, Bodenkreditbank von Frankreich);

— Oper, Komische Oper, Comédie française;

— Notariatsbüros und gleichgestellte Einrichtungen.

II. Algerien

Allgemeine Systeme:

a) System für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, für die kein Sondersystem gilt;

b) System für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

Sondersysteme:

a) Folgende Sondersysteme des Mutterlandes gelten auch für Versicherte, die in Algerien eine Erwerbstätigkeit ausüben:

— System der Seeleute;

— System des Personals der Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie der Straßenbahnen;

— System des Personals der Bank von Algerien (Banque d'Algérie)

b) Für folgende Unternehmen gelten eigene algerische Sondersysteme:

— Bergwerke;

— Algerische Eisenbahnen;

— Electricité et gaz d'Algérie (Algerische Strom- und Gasversorgung).

III. Überseeische Departements

Allgemeine Systeme:

Es besteht nur ein einziges System für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und in nichtlandwirtschaftlichen Berufen.

Sondersysteme:

Folgende Systeme des Mutterlandes gelten auch für Versicherte, die in den überseeischen Departements eine Erwerbstätigkeit ausüben:

— System der Seeleute;

— System des Personals der Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie der Straßenbahnen.

ITALIEN

Allgemeine Systeme:

a) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;

b) Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung;

c) Krankenversicherung;

d) Tuberkuloseversicherung;

e) Gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schutz der arbeitenden Mutter, soweit es sich um Leistungen der Sozialversicherungsträger handelt;

f) Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit (auch außergewöhnliche Unterstützungen);

g) Familienbeihilfen.

Sondersysteme:

Für folgende Personengruppen gelten Sondersysteme:

a) Bühnen-Arbeitnehmer (Invalidität, Alter, Tod, Krankheit, Mutterschaft);

b) Seeleute (Invalidität, Alter, Tod, Arbeitsunfälle, Krankheit, Mutterschaft);

c) Personal der Luftfahrt (Krankheit, Mutterschaft);

d) Personal der konzessionierten öffentlichen Verkehrsbetriebe (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod);

e) Personal der Verwaltung der Verbrauchsteuern (Invalidität, Alter, Tod);

f) Angestellte, die mit der Einziehung und Beitreibung der direkten Steuern beschäftigt sind (Invalidität, Alter, Tod);

g) Personal der öffentlichen Fernsprechdienste (Invalidität, Alter, Tod);
h) Leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen (Invalidität, Alter, Tod);
i) Personal der privaten Gaswerke (Invalidität, Alter, Tod);
j) Personal der privaten Elektrizitätswerke (Invalidität, Alter, Tod);
k) Angestellte der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Krankheit, Mutterschaft);
l) Journalisten (Krankheit, Mutterschaft, Tuberkulose, Invalidität, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfen).

LUXEMBURG

Allgemeine Systeme:

a) Krankenversicherung, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch I;
b) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch II, Titel I;
c) Rentenversicherung, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch III;
d) Entschädigung bei Arbeitslosigkeit;
e) Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Leistungen bei Geburt).

Sondersysteme:

a) Krankenversicherung der Angestellten;
b) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch II, Titel II, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
c) Rentenversicherung der Privatangestellten;
d) Zusatzversicherung der Berg- und Hüttenarbeiter;
e) Zusatzversicherung der technischen Angestellten der Untertage-Bergwerke.

NIEDERLANDE

Allgemeine Systeme:

a) Krankenversicherung (Geldleistungen und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
b) Invaliditätsversicherung;
c) Altersversicherung für Arbeitnehmer;
d) Allgemeine Altersversicherung;
e) Witwen- und Waisenversicherung;
f) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für Arbeitnehmer in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
g) Arbeitslosigkeitsversicherung;
h) Familienbeihilfen (Arbeitnehmer und Rentenberechtigte).

Sondersysteme:

a) Krankenversicherung der Bergleute (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
b) Rentenversicherung der Bergleute;
c) Familienbeihilfen für Bergleute.